

Vorblatt

Ziele

- Zusammenfassung aller für die vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung maßgeblichen Bestimmungen in einem Gesetz und weitestgehende Trennung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Angelegenheiten der „Pflege“ von den übrigen Angelegenheiten „Soziales“;
- Umsetzung des Grundsatzes „mobil vor stationär“ durch verstärkte Inanspruchnahme mobiler und (teil)stationärer Leistungen vor vollstationärer Langzeitpflege und -betreuung;
- Entlastung pflegender Angehöriger;
- Sicherstellung der Versorgung und Qualität sowie der Pflege- und Betreuungskontinuität;
- Schaffung eines, den aktuellen Erfordernissen der Pflege und Betreuung entsprechenden rechtlichen Rahmens;
- Vermeidung bzw. Verzögerung der stationären Aufnahme in Krankenanstalten/Pflegewohnheimen und Ermöglichung der früheren Entlassung aus der stationären Versorgung;
- Schaffung eines den aktuellen Erfordernissen der Behindertenhilfe entsprechenden rechtlichen Rahmens.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen für Fragen der Pflege und Betreuung und zur Unterstützung der Bürgerinnen/Bürger (Pflegedrehscheiben);
- Aufnahme von Leistungen, die bisher schon bestehen, aber nicht gesetzlich geregelt sind, wie Tagesbetreuung, Betreutes Wohnen, Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste, Kurz- und Übergangspflege;
- Errichtungsbewilligung für Pflegewohnheime, die der Betriebsbewilligung vorgeschaltet wird;
- Anpassung der Anforderungen an Pflegewohnheime an aktuelle technische und wissenschaftliche Standards sowie der Kontrollbestimmungen an gewonnene Erkenntnisse aus der Praxis;
- Änderungen betreffend die Anerkennung von Pflegewohnheimen auf Grund gewonnener Erkenntnisse aus der Praxis;
- Zentralisierung der Aufsicht über Pflegewohnheime bei der Landesregierung;
- Neugestaltung des Bewilligungssystems für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, Einführung der Krisenvorsorge sowie Ermöglichung von Kinderkrippenassistenz

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes und der Gemeinden:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Land	314.967	330.706	347.131	364.292	382.279
Nettofinanzierung Gemeinden	191.419	201.388	211.699	222.582	233.964
Nettofinanzierung Gesamt	506.386	532.094	558.830	586.874	616.243

Der Haushalt des Bundes wird im Rahmen der Leistungen gemäß § 44 StPBG und § 9 StSUG nur geringfügig belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates („Blaue Karte“), ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, umgesetzt (siehe § 15 Abs. 1 Z 2).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG erforderlich wegen Mitwirkung von Bundesorganen in § 44 StPBG.

Kompetenzgrundlage

Art. 12 Abs. 1 Z 1 und Art. 15 B-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz –StPBG) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Nüchtingsabgabegesetz und das Steiermärkische Jugendgesetz geändert werden

Haushaltsführende Stellen: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Abteilung 4 Finanzen, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Kornhäusl, Globalbudget Gesundheit und Pflege, Z039 – Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Bereich LRⁱⁿ Kampus, Globalbudget Soziales, Z061 – Die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gefördert.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Sicherstellung von Pflege und Betreuung der älteren Generation stellt eine der zentralen sozialen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Die „AGENDA WEISS-GRÜN“, die im Zuge des Regierungsabkommens präsentiert wurde, sieht daher im Kapitel „Pflege“ vor, dass der Fokus auf Attraktivierung der Pflege zu Hause, Normierung der Pflegedrehscheiben und diverser Alternativen zum Pflegewohnheim zu legen ist. Auf dieser Grundlage soll ein neues, den heutigen Standards entsprechendes Gesetz erlassen werden, das vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung umfassen soll. Ebenso sieht die AGENDA WEISS-GRÜN vor, dass die Schnittstellen zwischen der Behindertenhilfe und der Pflege gemeinsam bearbeitet und verbessert werden, dies geschieht im Zuge dieser rechtlichen Neuordnung.

Die Erforderlichkeit der Erlassung eines neuen Gesetzes folgt auch daraus, dass das Steiermärkische Sozialhilfegesetz einige der bereits bestehenden Leistungen nur ungenügend oder noch gar nicht abbildet. Auch das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003 bedarf einer vertiefenden Überarbeitung. Ziel ist es, alle Regelungen betreffend die vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung in einem Gesetz, nämlich dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG, zusammenzuführen.

Mit dem vorgeschlagenen StPBG soll eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung nach neuesten Standards ermöglicht werden, wobei darauf fokussiert werden soll, dass Menschen möglichst lange im privaten Haushalt verbleiben können (Grundsatz „mobil vor stationär“). Das bedingt insbesondere auch den Ausbau von Leistungen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Längerfristig soll durch die Stärkung des mobilen Bereichs sowie die Entlastung von pflegenden Angehörigen die Nachfrage an Betten in Pflegeheimen abnehmen.

Der AGENDA WEISS-GRÜN entsprechend, sollen die Pflegedrehscheiben als Informations- und Beratungsstellen für Fragen der Pflege und Betreuung und zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kurzzeitpflege und Übergangspflege gesetzlich verankert bzw. etabliert werden.

Es wird die von Expertinnen und Experten geforderte Zentralisierung der Pflegewohnheimaufsicht bei der Landesregierung und damit beim Amt der Landesregierung umgesetzt.

Überdies sollen die Anforderungen an Pflegewohnheime an aktuelle technische und wissenschaftliche Standards sowie die Kontrollbestimmungen an gewonnene Erkenntnisse aus der Praxis angepasst werden. Vorgesehen ist ein dreistufiges Bewilligungsverfahren (Errichtungsbewilligung, Betriebsbewilligung, Anerkennung). Die Anerkennung soll künftig vorrangig für Pflegewohnheime gemeinnütziger und öffentlicher Einrichtungen erteilt werden, um sicherzustellen, dass allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse aus der Erbringung von Leistungen nach dem StPBG nachweislich für Verbesserungen des Leistungsangebotes der Leistungsberechtigten und zur Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen der Einrichtungen nach dem StPBG zu verwenden sind.

Bei Pflege und Betreuung einerseits und Behindertenhilfe andererseits handelt es sich um Themengebiete mit Schnittstellen, die auch in der AGENDA WEISS-GRÜN enthalten sind. Daher kommt es im Zuge der Erlassung des StPBG auch zu inhaltlichen Innovationen und Neugestaltungen im Sinne der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Modernisierung der Behindertenhilfe.

So wird mit 1. September 2024 die Kinderkrippenassistenz gesetzlich verankert, die den Rechtsanspruch von Kindern im Regelfall bis zum dritten Lebensjahr für den unterstützten Besuch einer Kinderkrippe regelt und damit einen weiteren Baustein für eine inklusive Steiermark setzt.

Im Sinne dieser kontinuierlichen Weiterentwicklung wird auch die Erstellung eines Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Behindertenhilfe gesetzlich verankert.

Um den Betrieb von Einrichtungen der Behindertenhilfe in infrastrukturellen Notsituationen auf noch sicherere Basis zu stellen, werden die Träger zu einer erweiterten Blackout-Vorsorge verpflichtet.

Verankert wird auch im Bereich der Behindertenhilfe das System der Gemeinnützigkeit. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse auch hier nachweislich für Verbesserungen des Leistungsangebotes und zur Bildung für Rücklagen, die solchen Zwecken dienen, für die Behindertenhilfe in der Steiermark zu verwenden sind.

Entsprechend der Neugestaltung des Bewilligungssystems im StPBG wird auch in der Behindertenhilfe ein dreistufiges Bewilligungsverfahren (Errichtungsbewilligung, Betriebsbewilligung, Anerkennung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe) eingeführt.

Darüber hinaus werden auf Grund der Erlassung des StPBG die erforderlichen Anpassungen im Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, im Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz, im Steiermärkischen Nächtigungsabgabegesetz und im Steiermärkischen Jugendgesetz vorgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Inanspruchnahme von dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Leistungen wäre ohne Beratung und Unterstützung durch die Pflegedrehscheiben nicht gewährleistet, ebenso nicht die Umsetzung des Grundsatzes „mobil vor stationär“ und die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Ohne gesetzliche Regelung von Übergangs- und Kurzzeitpflege, Tagesbetreuung, Betreutem Wohnen und Mehrstündiger Alltagsbegleitung und Entlastungsdiensten wäre weniger Rechtssicherheit gegeben sowie Notstromversorgung und Blackout-Prävention in Pflegewohnheimen wäre nicht oder nur schwer durchsetzbar.

Ziele

- Zusammenfassung aller für die vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung maßgeblichen Bestimmungen in einem Gesetz und weitestgehende Trennung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Angelegenheiten der „Pflege“ von den übrigen Angelegenheiten „Soziales“;
- Umsetzung des Grundsatzes „mobil vor stationär“ durch verstärkte Inanspruchnahme mobiler und (teil)stationärer Leistungen vor vollstationärer Langzeitpflege und -betreuung;
- Entlastung pflegender Angehöriger;
- Sicherstellung der Versorgung und Qualität sowie der Pflege- und Betreuungskontinuität;
- Schaffung eines den aktuellen Erfordernissen der Pflege und Betreuung entsprechenden rechtlichen Rahmens;

- Vermeidung bzw. Verzögerung der stationären Aufnahme in Krankenanstalten/Pflegewohnheime und Ermöglichung der frühen Entlassung aus der stationären Versorgung;
- Schaffung eines den aktuellen Erfordernissen der Behindertenhilfe entsprechenden rechtlichen Rahmens.

Maßnahmen

- Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen für Fragen der Pflege und Betreuung und zur Unterstützung der Bürgerinnen/Bürger (Pflegedrehscheiben);
- Aufnahme von Leistungen, die bisher schon bestehen, aber nicht gesetzlich geregelt sind, wie Tagesbetreuung, Betreutes Wohnen, Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste, Kurz- und Übergangspflege;
- Errichtungsbewilligung für Pflegewohnheime, die der Betriebsbewilligung vorgeschaltet wird;
- Anpassung der Anforderungen an Pflegewohnheime an aktuelle technische und wissenschaftliche Standards sowie der Kontrollbestimmungen an gewonnene Erkenntnisse aus der Praxis;
- Änderungen betreffend die Anerkennung von Pflegewohnheimen auf Grund gewonnener Erkenntnisse aus der Praxis;
- Zentralisierung der Aufsicht über Pflegewohnheime bei der Landesregierung;
- Neugestaltung des Bewilligungssystems für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, Einführung der Krisenvorsorge sowie Ermöglichung von Kinderkrippenassistenz

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen im fünften unten dargestellten Finanzjahr sind im Wesentlichen für die folgenden Finanzjahre repräsentativ, wobei unabhängig von notwendigen Valorisierungen Veränderungen in der Zahl der betreuten Personen und bei der Inanspruchnahme der einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen zu Verschiebungen bei den finanziellen Auswirkungen führen können.

Finanzielle Auswirkungen für das Land und die Gemeinden

- Kostenmäßige Auswirkungen Land

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Transferkosten		314.967	330.706	347.131	364.292	382.279
Kosten gesamt		314.967	330.706	347.131	364.292	382.279

- Kostenmäßige Auswirkungen Gemeinden

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Transferkosten		191.419	201.388	211.699	222.582	233.964
Kosten gesamt		191.419	201.388	211.699	222.582	233.964

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der Leistungen nach dem StPBG – ausgenommen die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, Betreutes Wohnen, die Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste und die Pflegedrehscheibe – wird, wie schon derzeit, nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes abgewickelt, was je nach Leistung unterschiedliche Zahlungsflüsse, somit Auszahlungen und Einzahlungen, bei den beteiligten Gebietskörperschaften bewirkt. Nachstehend werden im Interesse der Übersichtlichkeit nur die sich daraus ergebenden Nettokosten für Land und Gemeinden dargestellt, weshalb auch die von einer Gebietskörperschaft eingenommenen Eigenanteile der Leistungsberechtigten nicht zahlenmäßig ausgewiesen sind.

Personalkosten:

Mit dem StPBG werden Leistungen, wie Kurzzeitpflege, Übergangspflege und die 24-Stunden-Betreuung, explizit gesetzlich verankert. Diese Änderungen erfolgen in Entsprechung des Grundsatzes „mobil vor stationär“ und ist daher davon auszugehen, dass diese Leistungen verstärkt in Anspruch genommen werden. Zudem wird die Pflegewohnheimaufsicht beim Land zentralisiert. Aufgrund dessen ist von einem personellen Mehraufwand auszugehen, der über das Personalpaket des Landes berücksichtigt wird.

Für die Stadt Graz ergeben sich durch die Zentralisierung der Aufsicht über die Pflegewohnheime bei der Landesregierung geringe Personaleinsparungen.

Neu ist die gesetzliche Regelung der Pflegedrehscheibe (§ 3), die dadurch zu einer verpflichtenden Leistung wird. Die Leistungen der Pflegedrehscheibe werden schon bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ohne gesetzliche Regelung vom Land in eigener Kostentragung erbracht. Durch die gesetzliche Verankerung entstehen keine zusätzlichen Personalkosten. Auch die Stadt Graz hat schon bisher eine solche Einrichtung für ihren Wirkungsbereich betrieben, sodass für die Stadt Graz diesbezüglich keine höheren Personalkosten zu erwarten sind.

Transferkosten:

Die Transferkosten ergeben sich aus der Erbringung der nachstehenden im StPBG vorgesehenen Leistungen: Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung, der Tagesbetreuung, der Kurzzeitpflege, der Übergangspflege und der Langzeitpflege werden, wie schon derzeit, im Verhältnis 60:40 nach den Bestimmungen des StSPLFG vom Land und den Gemeinden getragen, die Kosten der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden, wie schon derzeit, im Verhältnis 70:30 vom Land und den Gemeinden getragen, die Kosten für Betreutes Wohnen werden vom Land gemeinsam mit den Gemeinden nach individuellen Vereinbarungen getragen, die Kosten der Mehrstündigen Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste werden vom Land allein getragen.

Die der Berechnung der Transferkosten zugrundeliegenden Annahmen, Mengengerüste und zeitlichen Verläufe sind im Anhang bei der detaillierten Darstellung der Transferkosten enthalten.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Haushalt des Bundes im Rahmen der Leistungen gemäß § 44 StPBG nur gering belastet wird. Viele öffentliche Register des Bundes ermöglichen bereits Onlineabfragen bzw. sehen die bundesrechtlichen Vorschriften ohnedies bereits Mitwirkungspflichten von Bundesdienststellen vor.

Bei den Leistungen nach § 9 Abs. 2 StSUG handelt es sich um Leistungen der Sozialhilfe iSd § 1 Z 20 Einbeziehungsverordnung nach § 9 ASVG. Das Ausmaß einer Belastung des Bundeshaushalts lässt sich derzeit nicht eindeutig feststellen, wird aber auch als gering eingeschätzt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung einen reglementierten Beruf zwar betrifft, aber keine Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf oder dessen Ausübung festgelegt werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2025	2026	2027	2028	2029
Land	314.967.000	330.706.000	347.131.000	364.292.000	382.279.000
Gemeinden	191.419.000	201.388.000	211.699.000	222.582.000	233.964.000
GESAMTSUMME	506.386.000	532.094.000	558.830.000	586.874.000	616.243.000

Bezeichnung	Körperschaft	2025 Aufwand (€)	2026 Aufwand (€)	2027 Aufwand (€)	2028 Aufwand (€)	2029 Aufwand (€)
24-Stunden-Betreuung, Landesanteil von 60 %	Land	6.180.000,00	6.365.000,00	6.556.000,00	6.753.000,00	6.956.000,00
24-Stunden-Betreuung, Gemeindeanteil von 40 %	Gemeinden	4.120.000,00	4.244.000,00	4.371.000,00	4.502.000,00	4.637.000,00

24 Stunden-Betreuung (§ 5)

Die Leistung „24-Stunden-Betreuung“ ist vom Land als Zuzahlung zu einer Förderung des Bundes nach § 21b Bundespflegegeldgesetz zu gewähren. Die Kosten werden vom Land und den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes im Verhältnis 60:40 getragen (2023 gerundet 800.000 Euro).

Die Kostenprognose beruht auf dem Rechnungsabschluss 2023 und dem Landesbudget 2024 und werden jährlich um 3 % valorisiert.

Bezeichnung	Körperschaft	2025 Aufwand (€)	2026 Aufwand (€)	2027 Aufwand (€)	2028 Aufwand (€)	2029 Aufwand (€)
-------------	--------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Landesanteil von 70 % (inkl. Alltagsbegleitung, Landesanteil von 100 %)	Land	65.896.000,00	67.873.000,00	69.909.000,00	72.006.000,00	74.166.000,00
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Gemeindeanteil von 30 %	Gemeinden	25.372.000,00	26.133.000,00	26.917.000,00	27.725.000,00	28.557.000,00

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste (§ 6) einschließlich Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste (§ 4)

Die Leistung „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste“ umfasst die Pflege und Betreuung von Leistungsberechtigten im privaten Haushalt durch die jeweils erforderlichen Dienste einer Heimhilfe und/oder einer Pflegeassistenz und/oder Pflegefachassistenz und/oder für Person der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege. Die Leistungsberechtigten haben einen einkommensabhängigen Eigenleistungsanteil zu zahlen. Das Land kann zu den dadurch nicht gedeckten Kosten eine Förderung bis zur Höhe der vereinbarten Normkosten gewähren.

Die Leistung „Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste“ dient der Entlastung der pflegenden Angehörigen durch mehrstündige Betreuung der/des Leistungsberechtigten. Sie wird vom Land selbst oder durch beauftragte Dritte erbracht. Diesen kann zu den durch die Eigenleistungsanteile der Leistungsberechtigten nicht gedeckten Kosten eine Förderung bis zur Höhe der mit dem Land vereinbarten Normkosten gewährt werden.

Die Kosten der Förderung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 70:30 und die Kosten der Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste zu 100 % vom Land getragen.

Die Berechnung geht von der Datengrundlage des Jahres 2023 aus, nämlich den durchschnittlichen vereinbarten Normkosten der Dienste und 1.400.000 Leistungsstunden. Die erwartete Valorisierung berücksichtigt Veränderungen bei Preis und Menge der Leistungsstunden und ist für die zwei Jahre von 2023 auf 2025 mit 8 % veranschlagt, danach mit jährlich 3 %.

Bezeichnung	Körperschaft	2025 Aufwand (€)	2026 Aufwand (€)	2027 Aufwand (€)	2028 Aufwand (€)	2029 Aufwand (€)
Tagesbetreuung, Landesanteil von 60 %	Land	2.700.000,00	2.800.000,00	2.900.000,00	3.000.000,00	3.090.000,00
Tagesbetreuung, Gemeindeanteil von 40 %	Gemeinden	1.800.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	2.000.000,00	2.060.000,00

Tagesbetreuung (§ 7)

Die Leistung „Tagesbetreuung“ ist eine teilstationäre Leistung, die Leistungsberechtigte in ihrer Lebensgestaltung unterstützt, deren soziale Kontakte fördert sowie deren pflegende oder betreuende Angehörige entlastet (Tageszentren). Die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Leistung sind von den Leistungsberechtigten abhängig von ihrem Einkommen zu tragen. Die Gemeinde kann der/dem beauftragten Dritten zu den durch Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten nicht gedeckten Kosten eine Förderung gewähren. Die Kosten der Tagesbetreuung sind vom Land und von den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes im Verhältnis 60:40 zu tragen, wobei der Landeskostenanteil mit der Höhe der mit den Gemeinden vereinbarten Normkosten begrenzt ist.

Der Kostenprognose erfolgt auf Basis der im Jahr 2023 in Tagesbetreuungseinrichtungen erbrachten 35 840 Belegstage und sich daraus ergebenden Bruttokosten einschließlich einer geschätzten Steigerung beider Faktoren für das Jahr 2024 und abzüglich eines durchschnittlichen Eigenanteils der Leistungsberechtigten von 15 %, was eine Netto-Berechnungsgrundlage von rund 4 094 000 Euro ergibt. Diese wird für die Jahre 2025 bis 2029 dahingehend valorisiert, dass für die Entwicklung der Personenanzahl (Leistungsberechtigten) und der Förderungsaufwendungen auf Basis der voraussichtlichen Normkostentagsätze jeweils dasselbe prozentuelle Wachstum angenommen wird wie bei der Langzeitpflege (siehe unten).

Bezeichnung	Körperschaft	2025	2026	2027	2028	2029
		Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)
Betreutes Wohnen, Landesanteil von 60 %	Land	3.552.000,00	3.744.000,00	3.946.000,00	4.150.000,00	4.364.000,00
Betreutes Wohnen, Gemeindeanteil von 40 %	Gemeinden	2.368.000,00	2.496.000,00	2.631.000,00	2.767.000,00	2.909.000,00

Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens (§ 8)

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens sind von den Leistungsberechtigten abhängig von ihrem Einkommen zu tragen. Die Leistung wird von den Gemeinden selbst oder durch Beauftragung Dritter erbracht, wobei zu den durch Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten nicht gedeckten Kosten eine Förderung gewährt werden kann. Die Kosten der Leistung im Rahmen des Betreuten Wohnens sind vom Land und von den Gemeinden zu tragen, wobei der Landeskostenanteil mit der Höhe der mit den Gemeinden vereinbarten Normkosten begrenzt ist.

Der Kostenprognose liegt der Datenbestand von 2023 zugrunde, wonach es 116 Einrichtungen mit maximal 1 648 belegbaren Plätzen gibt. Nach Abzug des voraussichtlichen Eigenanteils der Leistungsberechtigten ergeben sich voraussichtliche Nettokosten von insgesamt netto ca. 5 600 000 Euro im Jahr 2024. Diese werden für die Jahre 2025 bis 2029 dahingehend valorisiert, dass für die Entwicklung der Personenanzahl (Leistungsberechtigten) und der Förderungsaufwendungen auf Basis der voraussichtlichen Normkostensätze jeweils dasselbe prozentuelle Wachstum angenommen wird wie bei der Langzeitpflege (siehe unten).

Bezeichnung	Körperschaft	2025	2026	2027	2028	2029
		Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)

Kurzzeitpflege, Landesanteil von 60 %	Land	1.080.000,00	1.335.000,00	2.062.000,00	2.832.000,00	3.647.000,00
Kurzzeitpflege, Gemeindeanteil von 40 %	Gemeinden	720.000,00	890.000,00	1.375.000,00	1.888.000,00	2.431.000,00

Kurzzeitpflege (§ 9)

Die Leistung „Kurzzeitpflege“ kann vom Land als Zuzahlung zu einer Förderung des Bundes nach § 21a Bundespflegegeldgesetz zur Entlastung pflegender Angehöriger für die Dauer einer vorübergehenden Ersatzpflege der gepflegten und betreuten Person in einer anerkannten gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtung gewährt werden, mit der das Land einen Vertrag über das Vorhalten von Kurzzeitpflegebetten einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Zuzahlung erfolgt in Form einer einkommensgestaffelten Pauschale. Die Kosten der Kurzzeitpflege sind vom Land und von den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes im Verhältnis 60:40 zu tragen.

Die Kostenprognose geht von geplanten 700 Kurzzeitpflegebetten im Jahr 2030 aus, welche in den Jahren 2025 bis 2029 linear aufgebaut werden sollen. Im Rahmen des Fördermodells sollen diese Betten ausschließlich für Kurzzeitpflege verwendet werden dürfen. Den Pflegeheimbetreiberinnen/Pflegeheimbetreibern soll für das Freihalten dieser Betten der Tagsatz abzüglich der variablen Kosten geleistet und bei Belegung soll von einer Auslastung von 93 % ausgegangen werden.

Bezeichnung	Körperschaft	2025	2026	2027	2028	2029
		Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)
Übergangspflege, Landesanteil von 60 %	Land	312.000,00	643.000,00	993.000,00	1.364.000,00	1.756.000,00
Übergangspflege, Gemeindeanteil von 40 %	Gemeinden	208.000,00	428.000,00	662.000,00	909.000,00	1.170.000,00

Übergangspflege (§ 10)

Die Leistung „Übergangspflege“ umfasst die vorübergehende Pflege und Betreuung von Menschen, die vom Krankenhaus kommend, in einer anerkannten gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtung, mit der das Land einen Vertrag über das Vorhalten von Übergangspflegebetten einen Vertrag abgeschlossen hat, Pflege und Betreuung für grundsätzlich höchstens 28 Tage in Anspruch nehmen können, damit danach wieder Pflege und Betreuung oder die Führung eines selbständigen Lebens im privaten Haushalt oder die Aufnahme in eine Nachsorgeeinrichtung möglich ist, wobei die Erbringung einer Eigenleistung der/des Leistungsberechtigten verpflichtend ist. Das Land kann das Vorhalten von Übergangspflegebetten vertraglich vereinbaren. Die Kosten der Förderung werden vom Land und von den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes im Verhältnis 60:40 getragen.

Die Kostenprognose bei Übergangspflegebetten beruht auf der Annahme, dass ein stufenweiser Ausbau der Übergangspflegebetten erfolgt, und es ist eine jährliche Valorisierung der Tarife um 3 % berücksichtigt. Die im Jahr 2030 geplanten 200 Übergangspflegebetten sollen in den Jahren 2025 bis 2029 linear aufgebaut werden. Im Rahmen des Fördermodells sollen diese Betten ausschließlich für Übergangspflege verwendet werden dürfen. Pflegeheimbetreiberinnen/Pflegeheimbetreibern soll

für das Freihalten dieser Betten der Tagsatz abzüglich der variablen Kosten bezahlt werden und bei Belegung, wobei von einer Auslastung von 93 % ausgegangen wird, durchschnittlich der Tagsatz für die Pflegegeldstufe 4. Hinsichtlich der Förderung der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege wird in der Kostenprognose vereinfachend eine durchschnittliche Förderung/Person und Tag in Höhe von € 50,- angenommen.

Bezeichnung	Körperschaft	2025	2026	2027	2028	2029
		Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)	Aufwand (€)
Langzeitpflege, Landesanteil von 60 %	Land	235.247.000,00	247.946.000,00	260.765.000,00	274.187.000,00	288.300.000,00
Langzeitpflege, Gemeindeanteil von 40 %	Gemeinden	156.831.000,00	165.297.000,00	173.843.000,00	182.791.000,00	192.200.000,00

Langzeitpflege (§ 14):

Die Kostenprognose beruht auf den für 2023 laut Landesrechnungsabschluss entstandenen Kosten. Die Schätzung der künftigen Bewohnerentwicklung geht auf Basis der bisherigen Entwicklung (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022) von einer gleichbleibenden Steigerung um 2 % pro Jahr aus. Ausgehend von 12.498 Personen in der Langzeitpflege (Stand Dezember 2023) ergibt sich somit eine voraussichtliche Gesamtbewohnerzahl von 12.753 im Jahr 2025, 13.008 im Jahr 2026, 13.268 im Jahr 2027, 13.533 im Jahr 2028 und 13.804 im Jahr 2029.

Bei der Höhe der Tagsätze wird auf Basis der vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) prognostizierten Inflationsraten folgendes Wachstum angenommen: 3 % von 2024 auf 2025, 2,5 % von 2025 auf 2026, 2,2 % von 2026 auf 2027 und jeweils 2 % von 2027 auf 2028 sowie von 2028 auf 2029.

Das prognostizierte Wachstum der Einnahmen aus den Kostenbeiträgen der Personen in Langzeitpflege wird mit den oben genannten Inflationsraten minus einem Prozentpunkt angenommen, somit 2 % von 2024 auf 2025, 1,5 % von 2025 auf 2026, 1,2 % von 2026 auf 2027, 1 % von 2027 auf 2028 sowie 1 % von 2028 auf 2029.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Haushalt des Bundes im Rahmen der Leistungen gemäß § 44 StPBG nur gering belastet wird. Viele öffentliche Register des Bundes ermöglichen bereits Onlineabfragen bzw. sehen die bundesrechtlichen Vorschriften ohnedies bereits Mitwirkungspflichten von Bundesdienststellen vor.

Bei den Leistungen nach § 9 Abs. 2 StSUG handelt es sich um Leistungen der Sozialhilfe iSd § 1 Z 20 Einbeziehungsverordnung nach § 9 ASVG. Das Ausmaß einer Belastung des Bundeshaushalts lässt sich derzeit nicht eindeutig feststellen, wird aber auch als gering eingeschätzt.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz

Zum 1. Teil (Leistungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung):

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Die hier geregelten allgemeinen Bestimmungen sind maßgeblich für die Auslegung aller Leistungen nach diesem Gesetz und werden daher bei den einzelnen Leistungen nicht noch einmal gesondert angeführt.

Abs. 1 legt die Ziele fest, die für die Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblich sein sollen.

Erstes Ziel ist die Gewährleistung von fachgerechter Pflege und Betreuung, die gleichzeitig aber auch die individuellen und konkreten Bedürfnisse im Einzelfall berücksichtigen soll. Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen jenen Personen zukommen, die ihren Pflege- und Betreuungsbedarf nicht selbst decken können (Leistungsberechtigte) und deshalb der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Überdies soll den Leistungsberechtigten eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung mit sozialen Kontakten ermöglicht sowie Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer physischen, psychischen und sozialen Interessen und Bedarfe gewährleistet werden.

Die vorgesehenen Leistungen sollen „vorrangig“ altersbedingte Leistungen sein, d.h. dass in Ausnahmefällen Leistungen auch anderen Personen, die Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinne dieses Gesetzes haben, gewährt werden können. Abweichend von der in Abs. 3 festgelegten Altersgrenze fallen darunter insbesondere Personen, die einen überwiegenden Pflege- und Betreuungsbedarf aufweisen und denen keine sonstigen adäquaten Pflege- und Betreuungsleistungen gewährt werden können. Unter diesen Personenkreis fallen insbesondere Wachkomapatientinnen/Wachkomapatienten, Demenzkranke und Personen, bei denen ausschließlich Leistungen im Rahmen der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste oder Übergangspflege in Betracht kommen, um die Unterbringung in einer stationären Einrichtung hintanzustellen.

Nicht darunter fallen insbesondere Personen mit behinderungsbedingtem Mehraufwand im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), denen Leistungen nach dem StBHG gewährt werden können und die keinen vorrangig altersbedingten Pflegebedarf aufweisen.

Abs. 2 definiert, welche Leistungen die Pflege und Betreuung allgemein umfassen sollen. Es handelt sich hierbei um alle notwendigen Verrichtungen durch Dritte, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich der Leistungsberechtigten betreffen und diese in ihrer Lebensführung unterstützen. Vorrangiges Ziel ist, dass Leistungsberechtigte möglichst lange im privaten Haushalt verbleiben können. Ist dies nicht möglich, soll Pflege und Betreuung in einer stationären Einrichtung ermöglicht werden.

Notwendige Verrichtungen sind insbesondere Hilfe beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, Planung, Zubereitung und Einnahme von ausgewogenen Mahlzeiten, Organisation und Einnahme von Medikamenten, Erhalt und Förderung der geistigen und körperlichen Mobilität sowie der Selbständigkeit.

Abs. 3 definiert den Begriff „altersbedingt“. Altersbedingte Pflege und Betreuung ist die Pflege und Betreuung von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählte Altersgrenze von 60 Jahren entspricht den allgemein üblichen Definitionen für ältere Menschen. So setzen bspw. die Vereinten Nationen die Definition des Beginns der Lebensperiode älterer Menschen mit 60 Jahren an und die WHO ordnet die Altersgruppe 60 bis 75 Lebensjahre dem Begriff der älteren Menschen zu.

In Abs. 4 wird der Grundsatz des Vorranges der mobilen und (teil)stationären Leistungen vor Langzeitpflege und -betreuung in Pflegeeinrichtungen verankert. Die Einrichtungen gemäß § 3 sollen wesentlich zur Umsetzung dieses Grundsatzes beitragen.

Abs. 5 bestimmt, dass Leistungen, die Leistungsberechtigte direkt vom Land oder einer Gemeinde erhalten, weder gepfändet noch verpfändet werden dürfen.

In Abs. 6 wird der Begriff „gemeinnützige Einrichtungen/gemeinnützige Dritte“ (im Folgenden als „Rechtsträger“ bezeichnet) definiert. Es handelt sich hierbei um Rechtsträger, die nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO) gemeinnützigen Zwecken dienen. Darunter fallen auch kirchliche Einrichtungen, die gemeinnützig geführt werden. Gemeinnützig sind nach der BAO Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies

gilt insbesondere für die Förderung der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen (§ 35 BAO). Eine Förderung für die Betätigung für gemeinnützige Zwecke ist auch an die Voraussetzungen geknüpft, dass der Rechtsträger nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder seiner sonstigen Rechtsgrundlage und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Da die Leistungen nach diesem Gesetz auch aus Landes- und Gemeindemitteln finanziert werden, wird bestimmt, dass allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse nachweislich für Zwecke dieses Gesetzes, nämlich zur Verbesserung des Angebotes für die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz und zur Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen von StPBG-Einrichtungen dieser Rechtsträger in der Steiermark zu verwenden sind.

Abs. 7 definiert den Begriff „öffentliche Einrichtungen“; das sind Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Träger öffentlicher Krankenanstalten.

Nach Abs. 8 soll die Landesregierung verpflichtet sein, dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht zur Kenntnis zu bringen, über die Nachfrage und das Angebot aller Leistungen nach diesem Gesetz.

Abs. 9 verpflichtet die Landesregierung, alle fünf Jahre einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Pflege und Betreuung zu erstellen und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Dieser Plan ist bei Erbringung aller Leistungen zu beachten.

Zum 2. Abschnitt (Beratung, mobile, teilstationäre und stationäre Leistungen)

Zu § 2 (Allgemeines):

In Abs. 1 werden die in den folgenden Bestimmungen näher geregelten Beratungs-, mobilen und (teil)stationären Leistungen aufgelistet.

Abs. 2 bestimmt, dass die Leistungen gemäß Abs. 1, ausgenommen Z 3, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden.

Nach Abs. 3 ist die Inanspruchnahme der Leistungen dieses Abschnitts an den Hauptwohnsitz in der Steiermark oder in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes (in Österreich) an den tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark gebunden.

Zu § 3 (Pflegedrehscheibe):

Die Pflegedrehscheiben gibt es bereits in jedem politischen Bezirk, einschließlich der Stadt Graz. Sie haben sich in der Praxis sehr bewährt und sollen jetzt auch gesetzlich verankert werden. Sie sind Beratungsstellen für Fragen der Pflege und Betreuung und für die in diesem Gesetz geregelten Leistungen. Sie sollen Bürgerinnen/Bürger über deren Wunsch auch bei Entscheidungsfindung für eine bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte Pflegeversorgung und deren Organisation unterstützen. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ist freiwillig und kostenlos. Lediglich für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz und § 14 Abs. 2 letzter Satz ist eine Beratung bzw. die Einholung einer pflegefachlichen Stellungnahme einer Einrichtung nach § 3 erforderlich, aber auch diese ist kostenlos.

Zu § 4 (Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste):

Die Leistung „Mehrstündige Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste“ soll insbesondere pflegende Angehörige entlasten, indem die Leistungsberechtigten bei der Verrichtung von Alltagsaktivitäten unterstützt, bei Besorgungen begleitet sowie bei der Pflege sozialer Kontakte gefördert werden. Die Leistung soll auch der Förderung ältere Menschen durch körperliche und kognitive Aktivierung dienen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für eine Gewährung der Leistung. Die Leistungsberechtigten müssen im privaten Haushalt wohnen und zumindest Pflegegeld der Stufe 1 beziehen oder für den Fall, dass kein Pflegegeld bezogen wird, eine pflegefachliche Stellungnahme der Pflegedrehscheibe vorlegen. Ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, denen eine 24-Stunden-Betreuung gewährt wird.

Nach Abs. 3 ist die Leistung vom Land unter Bedachtnahme auf den Bedarfs- und Entwicklungsplan bereitzustellen. Das Land muss diese Leistung nicht selbst erbringen, sondern kann damit vertraglich gemeinnützige Dritte beauftragen, was der gängigen Praxis entspricht. Die beauftragten Dritten müssen sich verpflichten, die Qualitätsrichtlinien des Landes und die für eine Förderung (Abs. 5) maßgeblichen Vorgaben für den Eigenleistungsanteil der Leistungsberechtigten einzuhalten.

Den Organen des Landes sind auch umfassende Aufsichtsrechte eingeräumt (Abs. 4).

Soweit die Kosten der Leistung nicht durch den Eigenleistungsanteil der Leistungsberechtigten gedeckt werden, sollen sie bis zur Höhe der mit dem Land vereinbarten Normkosten vom Land als Förderung an die beauftragten Dritten gewährt werden können (Abs. 5).

Abs. 6 bestimmt, dass die Kosten für diese Förderung vom Land getragen werden.

Zu § 5 (24-Stunden-Betreuung):

Um einen Verbleib im privaten Haushalt möglichst lange zu gewährleisten, soll eine Zuzahlung zu einer Förderung des Bundes nach § 21b Bundespflegegeldgesetz gewährt werden. Eine solche Zuzahlung wird schon nach geltender Rechtslage gewährt. Es sollen daher alle derzeit für diese Leistung geltenden Bestimmungen des SHG übernommen werden, insbesondere soll auf Gewährung dieser Leistung weiterhin ein Rechtsanspruch bestehen.

„Einlagensalden“ (Abs. 2 Z 5) geben in Zusammenhang mit Bankkonten, Aktiendepots, Fonds, Bausparverträge und sonstigen Ansparformen den aktuellen positiven oder negativen Einlagestand zu einem (möglichst aktuellen) Stichtag wieder.

Die Tragung der Kosten für diese Leistung soll ebenfalls, wie schon bisher, nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes erfolgen und folglich 60 : 40 vom Land und von den Gemeinden zu tragen sein.

Zu § 6 (Mobile Pflege- und Betreuungsdienste):

Die Leistung „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste“ umfasst jene Leistungen, die für Leistungsberechtigte im privaten Haushalt von entsprechend qualifiziertem Pflege- und Betreuungspersonal durchgeführt werden müssen (Abs. 1) und entspricht der bisherigen Leistung „Hauskrankenpflege“. Besonders diese Leistung soll auch Personen unter 60 Jahren gewährt werden können, die überwiegend Pflege- und Betreuungsbedarf haben, weil diese Leistung insbesondere das Ziel verfolgt, krankenhaus- und pflegewohnheimlastend zu wirken und die Pflege- und Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Diese Leistung wird schon derzeit verpflichtend als sozialer Dienst von den Gemeinden erbracht (§ 16 Abs. 2 iVm § 20 SHG). Daran soll sich nichts ändern. Soweit diese Leistung derzeit von ISGS in Form von freiwilligen Gemeindeverbänden erbracht wird, sollen diese auch weiterhin zuständig bleiben. Auch an der Finanzierung dieser Leistung soll sich gegenüber dem Status quo nichts ändern. Das Land fördert, wie bisher, nur bis zur Höhe der vereinbarten Normkosten.

Zu § 7 (Tagesbetreuung):

Diese Leistung wird bereits derzeit gewährt und soll, da sie sich bewährt hat, auch gesetzlich geregelt werden. Die Tagesbetreuung ist eine teilstationäre Leistung, die Leistungsberechtigte in ihrer Lebensgestaltung unterstützt, deren soziale Kontakte fördert oder pflegende oder betreuende Angehörige entlastet, den Gemeinschaftssinn fördert und der Vereinsamung gegensteuert. Die Inanspruchnahme dieser Leistung soll an den Wochentagen (Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen), ganz- oder halbtags angeboten werden (Abs. 1).

Nach Abs. 2 ist die Bereitstellung von Tageszentren den Gemeinden vorbehalten. Sie sind dazu nicht verpflichtet, sondern haben Entscheidungsfreiheit. Die Gemeinden müssen diese Leistung nicht selbst erbringen, sondern können damit vertraglich gemeinnützige Dritte beauftragen. Die folgenden Regelungen beschränken sich daher auf die Leistungserbringung durch beauftragte Dritte. Die beauftragten Dritten müssen sich vertraglich verpflichten, den Organen der Gemeinde und des Landes umfassende Aufsichtsrechte einzuräumen.

Die Gemeinden können den beauftragten Dritten zu den durch Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten nicht gedeckten Kosten Förderungen gewähren (Abs. 3).

Abs. 4 beinhaltet zunächst den Hinweis, dass die Tragung der Kosten für diese Leistung nach den Bestimmungen des StSPLFG über die Tagesbetreuungsumlage erfolgt und folglich 60 : 40 vom Land und von den Gemeinden zu tragen ist. Als Voraussetzung für die Kostentragung des Landes wird die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien des Landes bestimmt. Das Land fördert wie bisher nur zur Höhe der mit den Gemeinden vereinbarten Normkosten.

Abs. 5 berücksichtigt, dass es gesetzlich eingerichtete Pflegeverbände gibt (vgl. Steiermärkisches Pflegeverbandsgesetz), die Tageszentren betreiben und dass Gemeinden sich auch freiwillig zu einem Gemeindeverband zusammenschließen können, und stellt daher klar, dass die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß auch für Gemeindeverbände gelten.

Zu § 8 (Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens):

Diese Leistung wird bereits derzeit gewährt und soll, da sie sich bewährt hat, auch gesetzlich geregelt werden. Die Leistung umfasst die Organisation von physischen und psychischen Aktivierungsangeboten. Sie hat das Ziel, eine möglichst selbstbestimmte und sozial integrierte Lebensführung der Leistungsberechtigten sowie den Gemeinschaftssinn zu fördern und der Vereinsamung gegenzusteuern. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung ist ein Mietverhältnis der/des Leistungsberechtigten (Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt, dass die Leistungsberechtigten, abhängig von ihrem Einkommen, zu den Kosten dieser Leistung beizutragen haben.

Nach Abs. 3 ist die Bereitstellung dieser Leistungen den Gemeinden vorbehalten. Sie sind dazu nicht verpflichtet, sie haben diesbezüglich Entscheidungsfreiheit. Die Gemeinden müssen diese Leistung nicht selbst erbringen, sondern können mit der Erbringung der Leistung vertraglich gemeinnützige Dritte beauftragen, was schon derzeit der gängigen Praxis entspricht.

Die beauftragten Dritten müssen sich vertraglich verpflichten, den Organen der Gemeinde und des Landes umfassende Aufsichtsrechte einzuräumen (Abs. 4).

Die Gemeinden können den beauftragten Dritten zu den durch Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten nicht gedeckten Kosten Förderungen gewähren (Abs. 5).

Abs. 6 bestimmt, dass die Kosten dieser Leistung von der jeweiligen Gemeinde und dem Land getragen werden. Als Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Landes wird die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien des Landes bestimmt. Das Land fördert wie bisher nur bis zur Höhe der mit den Gemeinden vereinbarten Normkosten.

Zu § 9 (Kurzzeitpflege):

Die Kurzzeitpflege knüpft, vergleichbar mit der Zuzahlung zur 24-Stunden-Betreuung, an eine Förderung des Bundes gemäß § 21a Bundespflegegeldgesetz an. Die Leistung dient der Entlastung von pflegenden Angehörigen von Personen, die vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung benötigen. Sie soll den Angehörigen in Form einer Zuzahlung zur Bundesförderung gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuzahlung ist, dass Kurzzeitpflege in einer Einrichtung nach Abs. 4 in Anspruch genommen wird (Abs. 1).

Gemäß Abs. 2 genügt auch für die Gewährung dieser Zuzahlung ein schriftliches Ansuchen, dem die Förderungszusage des Bundes anzuschließen ist. Die Zuzahlung wird für den gleichen Zeitraum wie die Bundesförderung gewährt.

Abs. 3 bestimmt, dass die Zuzahlung in Form einer pflegegeldgestaffelten Pauschale erfolgt.

Zur Deckung des Bedarfs an Pflegebetten für die Kurzzeitpflege kann das Land das Vorhalten von Pflegebetten für die Kurzzeitpflege vertraglich mit nach § 27 anerkannten gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen vereinbaren (Abs. 4).

Abs. 5 beinhaltet den Hinweis, dass die Kosten der Zuzahlung vom Land und von den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (Sozial- und Pflegeleistungsumlage) getragen werden.

Zu § 10 (Übergangspflege):

Die Übergangspflege soll eine Pflege- und Betreuungsleistung sein, deren Inanspruchnahme im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt mangels Pflege- und Betreuungsmöglichkeit im privaten Haushalt erforderlich ist. Ziel dieser Leistung ist, dass Pflege und Betreuung oder eine selbstbestimmte Lebensführung im privaten Haushalt (mit oder ohne Pflege) wieder ermöglicht oder die Zeit bis zur Aufnahme in eine Nachsorgeeinrichtung überbrückt werden kann. Die Gewährung der Leistung soll mit 28 Tagen begrenzt sein (Abs. 1). Voraussetzung für die Gewährung einer Zuzahlung ist, dass Übergangspflege in einer Einrichtung nach Abs. 4 in Anspruch genommen wird.

Gemäß Abs. 2 ist Voraussetzung für eine Förderung die schriftliche Feststellung des entlassenden Krankenhauses über das Vorliegen eines Bedarfs an Übergangspflege. Die Gewährung dieser Leistung ist daher ausgeschlossen, wenn bspw. eine geeignete ambulante Betreuungsmöglichkeit besteht.

Die Leistung kann ausnahmsweise für weitere 60 Tage gewährt werden, wenn absehbar ist, dass das Erreichen der Ziele gemäß Abs. 1 noch wahrscheinlich ist. Hierzu bedarf es einer pflegefachlichen

Stellungnahme einer Pflegedrehscheibe. Das Land kann eine Förderung bis zur Höhe der durch das Einkommen der Leistungsberechtigten nicht gedeckten Kosten gewähren. Die Höhe der einkommensabhängigen Leistung wird von der Landesregierung festgelegt (Abs. 3).

Zur Deckung des Bedarfs an Pflegebetten für die Übergangspflege kann das Land das Vorhalten von Pflegebetten für die Übergangspflege vertraglich mit nach § 27 anerkannten gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen vereinbaren (Abs. 4).

Abs. 5 beinhaltet den Hinweis, dass die Kosten der Zuzahlung vom Land und von den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (Sozial- und Pflegeleistungsumlage) getragen werden.

Zu § 11 (Verfahren):

Diese Bestimmung regelt das Verfahren für die Gewährung von Förderungen für die Inanspruchnahme von Kurz- und Übergangspflege, die den Leistungsberechtigten direkt gewährt werden.

Förderungsansuchen sind an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Hauptwohnsitz der Person oder in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach deren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark. Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden für das Land als Träger von Privatrechten über die Gewährung einer Förderung.

Zu § 12 (Pilotprojekte):

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Land allein oder gemeinsam mit Gemeinden neue Leistungen im Rahmen von Pilotprojekten zu erproben. Die Dauer der Erprobung eines Pilotprojektes darf drei Jahren nicht überschreiten.

Zum 3. Abschnitt (Langzeitpflege und -betreuung in Pflegeheimen):

Zu § 13 (Allgemeines):

Es werden jene Leistungen angeführt, die in den folgenden Bestimmungen näher geregelt werden und vorrangig altersbedingte Langzeitpflege und -betreuung (mit und ohne psychiatrische Erkrankung) in einer vollstationären Einrichtung betreffen.

Zu § 14 (Langzeitpflege und -betreuung in Pflegeheimen):

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Übernahme von Kosten in einem Pflegeheim. Im Sinne des Grundsatzes „mobil vor stationär“ soll diese Leistung nur gewährt werden, wenn keine Leistung gemäß dem 2. Abschnitt geeignet ist oder keine dieser Leistungen zur Verfügung steht oder keine Leistung nach einem anderen Gesetz geeignet ist, den bestehenden Pflege- und Betreuungsbedarf zu decken. Eine mobile Leistung gilt als nicht zur Verfügung stehend, wenn der erhobene Pflege- und Betreuungsbedarf, trotz Kombination mit anderen Angeboten, nicht gedeckt werden kann. Eine (teil-)stationäre Leistung gilt als nicht zur Verfügung stehend, wenn weder in der Heimatgemeinde noch in einer Nachbargemeinde eine solche Einrichtung existiert bzw. ein Platz innerhalb von vier Wochen frei ist/wird. Eine Kostenübernahme setzt überdies voraus, dass die/der Leistungsberechtigte die Kosten der Pflege und Betreuung nicht oder nicht zur Gänze selbst oder durch Leistungen Dritter (Abs. 4 und 5) tragen kann.

Nach Abs. 2 soll die Voraussetzung, dass keine andere Leistung nach dem 2. Abschnitt geeignet ist bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 4 ex lege erfüllt sein und bedarf daher keiner gesonderten Prüfung durch die Behörde. In allen anderen Fällen hat die Behörde das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen. Bis zu Pflegegeldstufe 3 oder falls noch keine Pflegegeldeinstufung erfolgt ist oder bei Pflegegeldbezug eines anderen Staates oder falls ein fremder Staat kein Pflegegeld an Personen außerhalb seines Staates gewährt (bspw. die Schweiz), müssen Antragstellerinnen/Antragsteller überdies vor Antragstellung eine Beratung durch eine Stelle gemäß § 3 in Anspruch nehmen und deren pflegfachliche Stellungnahme dem Antrag anschließen. Die Behörde prüft die vorgelegte Stellungnahme der Einrichtung gemäß § 3 auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit und entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen. Dabei haben die Leistungsberechtigten zur Prüfung der Voraussetzungen – wie schon bisher – auch ärztliche und pflegerelevante Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflicht vorzulegen, um Ermittlungsverfahren effizient führen zu können. Die Behörde kann bei begründeten Zweifeln oder wenn seit der Erstellung der Stellungnahme einer Einrichtung gemäß § 3 mehr als 4 Wochen vergangen sind, ergänzende Informationen einholen oder eine Einrichtung gemäß § 3 mit einer ergänzenden Stellungnahme hinsichtlich einer

konkreten Fragestellung beauftragen. Die Behörde hat über den Antrag ohne unnötige Verzögerungen zu entscheiden.

Neben dem Anspruch auf Kostenübernahme für die Pflege und Betreuung in einem Pflegeheim soll auch ein Anspruch auf Leistungen zum Schutz bei Krankheit zustehen und zwar auf gleiche Weise wie sie Selbstzahlern gemäß § 16 ASVG zusteht. Diese Leistung soll durch Entrichtung der Beiträge für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung an den Krankenversicherungsträger erbracht werden (Abs. 3).

Wie schon bisher sind bei Beurteilung, ob die Kosten zur Gänze/teilweise von der Antragstellerin/dem Antragsteller selbst getragen werden können, das Einkommen, das Pflegegeld und Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens sowie jenes Einkommen, das zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen ist, zu erlassen (Abs. 4).

Abs. 5 statuiert die Rechtsverfolgungspflicht der Antragstellerinnen/Antragsteller für Ansprüche gegen Dritte. Diese Ansprüche sind soweit zu verfolgen, als dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist. Keine Rechtsverfolgungspflicht besteht, wie schon bisher, bei Ansprüchen gemäß § 947 ABGB, bei Schmerzensgeldansprüchen und nichttitulierten Unterhaltsansprüchen der/des Leistungsberechtigten nach bürgerlichem Recht. Ansprüche gegen Dritte können von den Leistungsberechtigten auf das Land oder die Stadt Graz übertragen werden, wenn diese der Abtretung zustimmen. Die Zuständigkeit von Land und Stadt Graz folgt aus § 3 StSPLFG. Die Bezirkshauptmannschaften haben diese Aufgaben für das Land als Träger von Privatrechten zu besorgen. Die Stadt Graz besorgt diese Aufgaben selbst.

Abs. 6 regelt, in welchem Ausmaß Leistungsberechtigte, die nicht unter die in Österreich geltenden pflegegeldrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen fallen, die Kosten der Pflege und Betreuung aus ihrem Einkommen und Pflegegeld selbst zu tragen haben. Es sind dies 80 % ihres Einkommens oder, sofern Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte ohne eigenes Einkommen zu leisten sind, 50 % ihres Einkommens sowie – gleich wie Pflegegeldbezieherinnen/Pflegegeldbezieher nach § 13 Abs. 1 BPGG – ihr Pflegegeld, soweit es 10 % der Pflegegeldstufe 3 übersteigt. Unter „bestehende Unterhaltsansprüche“ sind nicht nur bereits titulierte Unterhaltsansprüche, sondern auch nicht titulierte, aber nach Zivilrecht zustehende Ansprüche zu verstehen (Ehegattenunterhalt).

Nach Abs. 7 soll Leistungsberechtigten, die über kein eigenes Einkommen verfügen, eine finanzielle Zuwendung zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse gewährt werden. Die Höhe der finanziellen Zuwendung ist von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.

Leistungsberechtigte, die über ein Einkommen, aber nach Abzug des Eigenleistungsbetrages über weniger als die durch Verordnung festgelegte Zuwendung verfügen, ist eine Zuwendung in der Höhe der Differenz zur verordneten Zuwendung zu gewähren. Über die Zuerkennung der Zuwendung ist im Kostentragungsbescheid zu entscheiden. Die Zuwendung gebührt monatlich im Voraus.

Wie schon derzeit sind die den Leistungsberechtigten zuerkannten Kosten vom Land/der Stadt Graz direkt mit der Einrichtung zu verrechnen (Abs. 8).

Abs. 9 beinhaltet den Hinweis, dass die Kosten dieser Leistung vom Land und von den Gemeinden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (Sozial- und Pflegeleistungsumlage) getragen werden.

Zu § 15 (Persönliche Voraussetzungen):

Es werden die persönlichen Voraussetzungen bestimmt, die für die Gewährung dieser Leistungen maßgeblich sind.

Nach Z 1 ist die Inanspruchnahme von Leistungen an den Hauptwohnsitz in der Steiermark oder in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes (in Österreich) an den tatsächlichen Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten in der Steiermark gebunden.

Nach Z 2 können Leistungen nur Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder der Schweiz sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 bis 8 und 13 NAG (durch diesen Verweis, insbesondere auf § 8 Abs. 1 Z 3 NAG, wird die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates [„Blaue Karte“] umgesetzt) oder den Status als anerkannter Flüchtling (§ 3 Asylgesetz) oder als subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter (§ 8 Asylgesetz) haben, gewährt werden.

Abs. 2 bestimmt, welche Personen keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben:

Nach Z 1 sind dies – im Sinne der Subsidiarität – Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhalten oder geltend machen können, nach Z 2 ausreisepflichtige Personen sowie nach Z 3 und 4 Personen, die zwar Pflege- und Betreuungsbedarf haben, die aber im Rahmen des gerichtlichen Straf- bzw. Maßnahmenvollzugs oder einer Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einem Pflegewohnheim untergebracht werden, weil die Kosten dieser Unterbringung vom Bund getragen werden.

Zu § 16 (Verfahren):

Nach Abs. 1 werden Leistungen gemäß § 14 grundsätzlich auf Antrag der Leistungsberechtigten gewährt. Wie schon bisher kann diese Leistung, bei begründetem Verdacht mangelnder Geschäftsfähigkeit, von Amts wegen gewährt werden.

Da auf diese Leistung ein Rechtsanspruch besteht, ist sie mit Bescheid zuzuerkennen. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Deren örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes (in Österreich) nach dem tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark vor Aufnahme in ein Pflegewohnheim.

In Abs. 2 wird festgelegt, welche Angaben und Nachweise Antragstellerinnen/Antragsteller betreffend ihre Person, ihr Einkommen und ihr Pflegegeld erbringen müssen und folglich für eine Entscheidung der Behörde erforderlich sind. Überdies ist durch eine Bestätigung einer anerkannten Einrichtung (§ 27) nachzuweisen, dass ein verrechenbares Pflegebett zur Verfügung steht.

Können die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse von den Behörden durch Einsicht in öffentliche Register festgestellt werden, ist die Vorlage der diesbezüglichen Nachweise nicht erforderlich (Abs. 3; vgl. auch § 44).

In Abs. 4 wird die Mitwirkungspflicht von Antragstellerinnen/Antragstellern an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts statuiert. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch, sich unerlässlichen Untersuchungen/Begutachtungen zu unterziehen.

Wie schon bisher kann eine Kostenübernahme auch für einen Zeitraum von höchstens einem Monat vor Antragstellung zugesprochen werden (Abs. 5).

Nach Abs. 6 hat die Behörde, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 14 erforderlich ist, Kostenübernahmen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu gewähren.

Nach Abs. 7 können, wie schon derzeit, Rechtsträger von Einrichtungen (§ 27) im Fall des Ablebens von Leistungsberechtigten vor Abschluss des Kostentragungsverfahrens die Fortsetzung anhängiger Verfahren beantragen. Künftig soll dieses Recht auch der Verlassenschaft eingeräumt werden. Der Fortsetzungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der Antragstellerin/des Antragstellers zu stellen.

Zu § 17 (Abänderung von Leistungen):

Nach dieser Bestimmung sind Kostenübernahmen, die nicht mehr oder nicht mehr im zuerkannten Ausmaß erforderlich sind, einzustellen oder herabzusetzen. Sind sie auf Grund geänderter Umstände zu niedrig bemessen, sind sie anzuheben. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit der Anzeigepflicht gemäß § 19 zu sehen.

Zu § 18 (Ersatzpflicht):

Abs. 1 regelt, wer für gewährte Leistungen Rückersatz zu leisten hat. Das sind, wie bereits derzeit, zum einen die Leistungsberechtigten aus ihren Einkommen und zum anderen Dritte, soweit Leistungsberechtigte ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen haben und das Land/die Stadt Graz deren Abtretung in Anspruch nimmt. Keine Ersatzpflicht besteht für Rechtsansprüche nach § 947 ABGB, Schmerzensgeldansprüche und Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht. Der Übergang von Rechtsansprüchen/Forderungen auf das Land/die Stadt Graz erfolgt mit Verständigung der/des Dritten.

Für den Kostenersatz kann die Behörde erforderlichenfalls Teilzahlungen gewähren (Abs. 2).

Gemäß Abs. 3 verjähren Ersatzansprüche, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht worden ist, fünf Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche, die in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten, erlöschen in diesem Ausmaß.

Nach Abs. 4 haben die Bezirkshauptmannschaft diese Angelegenheiten für das Land als Träger von Privatrechten zu besorgen. Nach § 3 StSPLFG besorgt die Stadt Graz diese Aufgaben selbst.

Zu § 19 (Anzeige- und Rückerstattungspflicht):

Nach Abs. 1 sind Leistungsberechtigte und deren gesetzliche/bestellte Vertretung verpflichtet, alle Änderungen, die für die Zuerkennung der Leistung maßgeblich sind, der Behörde unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen ab Kenntnis, anzuzeigen. Diese Verpflichtung betrifft jede Änderung des Einkommens und der PflegegeldEinstufung, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Leistung neu zu bestimmen oder die Leistung einzustellen wäre. Anzeigepflichtig ist auch jeder Wechsel in ein anderes Pflegewohnheim sowie die nicht weitere Inanspruchnahme eines Pflegewohnheimes.

Leistungen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht bezogen wurden, sind rückzuerstatten (Abs. 2).

Auch für die Rückerstattung können erforderlichenfalls Teilzahlungen gewährt werden (Abs. 3).

Abs. 4 verpflichtet die Behörde, Leistungsberechtigte und deren Vertretung anlässlich der Leistungsgewährung nachweislich über diese Verpflichtungen zu informieren.

Zum 2. Teil (Pflegewohnheime und Pflegeplätze):

Zum 1. Abschnitt (Pflegewohnheime):

Zu § 20 (Pflegewohnheime):

Nach Abs. 1 sind Pflegewohnheime vollstationäre Einrichtungen, in denen vorrangig altersbedingte Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden. Ein Pflegewohnheim setzt die Pflege und Betreuung von mindestens 7 Personen voraus.

Abs. 2 stellt klar, dass Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz und dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie auch nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2012 – soweit § 27 nicht anderes bestimmt – nicht als Pflegewohnheime gelten.

Nach Abs. 3 hat die Landesregierung durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen von Pflegewohnheimbetreiberinnen/Pflegewohnheimbetreibern (im Folgenden als Betreiberinnen/Betreiber bezeichnet) zu erbringen sind. Jedenfalls zu regeln sind die sachlichen und fachlichen Erfordernisse für die Pflege und Betreuung, die Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen, die Wäscheversorgung und die Versorgung mit Pflege- und Hygieneartikeln. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich schon derzeit in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 und sollen in die neu zu erlassende Verordnung weitestgehend übernommen werden.

Zu § 21 (Rechte der Bewohnerinnen/Bewohner):

Abs. 1 bestimmt, dass die in Abs. 2 festgelegten Rechte der Bewohnerinnen/Bewohner unter Berücksichtigung der pflegerischen und medizinischen Erfordernisse beachtet und gewahrt werden müssen und dass durch geeignete Maßnahmen und Angebote sicherzustellen ist, dass Bewohnerinnen/Bewohner diese Rechte auch wahrnehmen können.

Abs. 2 legt die Rechte der Bewohnerinnen/Bewohner fest, die im Wesentlichen jenen Rechten entsprechen, die bereits im geltenden Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 verankert sind. Neu hinzugekommen sind insbesondere das Recht auf eine Spätmahlzeit und das Zurverfügungstellen von Fernsehanschlüssen (ist dzt. schon in der LEVO-SHG vorgeschrieben) und Internetempfang in den Bewohnerzimmern.

Nach Abs. 3 sind Betreiberinnen/Betreiber verpflichtet, Bewohnerinnen/Bewohner und deren Vertrauenspersonen nachweislich schriftlich über deren Rechte zu informieren.

Abs. 4 bestimmt, dass Verzichtserklärungen von Bewohnerinnen/Bewohnern auf ihre Rechte ungültig sind.

Zu § 22 (Errichtungsbewilligung):

Pflegewohnheime bedürfen künftig auch einer Errichtungsbewilligung. Der Bewilligungsantrag soll vor Baubeginn eingebracht werden, um anhand der vorzulegenden Pläne und Konzepte und der Baubewilligung prüfen zu können, ob das zu errichtende Pflegewohnheim dem Stand der Technik und Wissenschaft entspricht. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung liegt bei der Landesregierung (Abs. 1).

Abs. 2 legt den Inhalt des Bewilligungsantrags und die vorzulegenden Nachweise fest. Die Landesregierung kann zu einer Reihe dieser Vorgaben nähere Bestimmungen erlassen. Neben baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen sind neu vorgesehen die Vorlage eines Krisenvorsorgekonzepts für die Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung für einen Zeitraum von 72 Stunden im Falle einer Unterbrechung externer Versorgungsleistungen, insbesondere der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung und eines Konzepts für Notstromversorgung der Einrichtung für die Dauer von 72 Stunden. Wie wichtig solche Konzepte für Pflegewohnheime sind, hat sich zuletzt beim großflächigen Stromausfall in den Bezirken Murtal und Murau im Dezember 2023 gezeigt.

Gemäß Abs. 3 ist die Errichtungsbewilligung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen), zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass die beantragte Errichtung eines Pflegewohnheimes dem technischen und wissenschaftlichen Standard für Pflege und Betreuung entspricht.

Gemäß Abs. 4 erlischt die Errichtungsbewilligung, wenn innerhalb von zwei Jahren ab deren Rechtskraft keine Betriebsbewilligung nachgewiesen wird. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht von der Betreiberin/vom Betreiber zu verantworten sind, einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden. Im Fristverlängerungsantrag ist darzulegen, aus welchen Gründen die Frist nicht nachgewiesen werden konnte und glaubhaft zu machen, dass die Betriebsbewilligung innerhalb der beantragten – ein Jahr nicht übersteigenden Frist – nachgewiesen werden kann.

Nach Abs. 5 soll die Errichtungsbewilligung auch erlöschen, wenn die Betriebsbewilligung erlischt oder entzogen wird.

Abs. 6 bestimmt, dass wenn sich nach Erteilung der Errichtungsbewilligung und innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 erster oder zweiter Satz Änderungen ergeben, von der Landesregierung zu prüfen ist, ob diese so wesentlich sind, dass die Errichtungsbewilligung abgeändert werden müsste. In diesem Fall muss die Betreiberin/der Betreiber einen entsprechenden Abänderungsantrag stellen, für den die Vorgaben des Abs. 2 gelten, widrigenfalls eine Betriebsbewilligung nicht erteilt wird. Ein solcher Abänderungsantrag bewirkt keine Änderung der gemäß Abs. 4 zweiter Satz laufenden Frist. Wesentliche Änderungen sind bspw. andere Bettenanzahl, gravierende bauliche Änderungen.

Abs. 7 stellt klar, dass auch Zu- und Umbauten einer Errichtungsbewilligung bedürfen. Die Bewilligungspflicht für Umbauten besteht nur für solche Änderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung berühren.

Nach Abs. 8 haben Inhaberinnen/Inhaber einer Errichtungsbewilligung der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewilligungsinhaber und Rechtsnachfolger über den Rechtsübergang, ggf. in Form eines Notariatsaktes (z. B. Übergabsvertrag), anzuzeigen. Mit dem Einlangen der Meldung samt Nachweis bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Errichtungsbewilligung auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger über.

Zu § 23 (Betriebsbewilligung):

Nach Abs. 1 ist der Betrieb eines Pflegewohnheimes von der Landesregierung zu bewilligen.

Abs. 2 enthält die Bestimmungen über den Inhalt eines Bewilligungsantrages und die vorzulegenden Nachweise. Neben der Errichtungsbewilligung sind als Nachweis insbesondere die Fertigstellungsanzeige bzw. die Benützungsbewilligung sowie ein Gutachten über einen ausreichenden Brandschutz und ein Hygienegutachten vorzulegen und es sind die Pflegedienstleitung, ggf. die Gesundheits- und Krankenpflegerin/der Gesundheits- und Krankenpfleger mit Weiterbildung zum basalen und mittleren Management (im Folgenden als „DGKP-bmM“ bezeichnet) und die Heimleitung sowie deren Stellvertretungen namhaft zu machen. Darüber hinaus sind das Heimstatut und die vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen/Bewohner bekannt zu geben. Die Landesregierung hat jedenfalls für die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen/Bewohner und zu den Anforderungen an Hygienegutachten nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Abs. 3 ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Das kann insbesondere Ergänzungen vorgelegter Gutachten, meist von Brandschutzbeauftragten, betreffen. Durch die Möglichkeit der Nachforderung soll die Bewilligungsfähigkeit hergestellt werden. Überdies wird bestimmt, dass die Vorlage von Kopien möglich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Behörde in die Originalurkunden Einsicht nehmen kann.

Nach Abs. 4 ist die Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn das Pflegewohnheim einerseits der Errichtungsbewilligung entspricht und andererseits die gemäß Abs. 2 vorzulegenden Nachweise und

gemachten Angaben eine den wissenschaftlichen Standards entsprechende Pflege und Betreuung gewährleisten. Die Betriebsbewilligung kann auch unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden, um die erforderlichen baulichen, brandschutztechnischen, personellen, hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen sicher zu stellen.

Abs. 5 bestimmt, dass das Hygienegutachten sowie das Krisenvorsorgekonzept und das Konzept für Notstromversorgung in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und auf den neuesten organisatorischen, wissenschaftlichen und technischen Stand zu bringen sind. Hinsichtlich des Brandschutzes ist die vierjährige Überprüfung gemäß § 18 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes ausreichend. Im Fall einer Ruhendstellung hat diese Evaluierung und Aktualisierung vor der Wiederinbetriebnahme zu erfolgen. Die evaluierten Gutachten sind der Behörde gleichzeitig mit der Meldung der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

Abs. 6 sieht vor, dass für den Fall, dass sich nach Erteilung der Betriebsbewilligung herausstellt, dass trotz Erfüllung und Einhaltung der Nebenbestimmungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Pflege und Betreuung nicht hinreichend gewährleistet werden kann, die Vorschreibung weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen zulässig ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Abs. 7 stellt klar, dass jede Änderung der für die Erteilung der Betriebsbewilligung maßgeblichen Voraussetzungen zu bewilligen ist.

In Abs. 8 wird angeordnet, dass die Abs. 1 bis 7 auch für Zu- und Umbauten gelten.

Nach Abs. 9 haben Inhaberinnen/Inhaber einer Betriebsbewilligung der Landesregierung eine Rechtsnachfolge zu melden. Dieser Meldung ist die schriftliche Vereinbarung über den erfolgten Rechtsübergang anzuschließen. Mit dem Einlangen der Meldung samt Nachweis bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Errichtungsbewilligung auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger über.

Abs. 10 ermöglicht eine Ruhendstellung des Betriebs eines Pflegewohnheimes für die Dauer von höchstens einem Jahr. In diesem Fall bleiben die Errichtungs- und Betriebsbewilligung und die Anerkennung aufrecht. Dieses Recht soll von Betreiberinnen/Betreibern, insbesondere aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen, in Anspruch genommen werden können. Die Frist von einem Jahr kann von der Landesregierung einmal um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Betrieb ohne Verschulden der Betreiberin/des Betreibers nicht fristgerecht wiederaufgenommen werden kann. Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zu stellen.

Zu § 24 (Meldepflichten):

Diese Bestimmung regelt weitere Meldepflichten der Betreiberinnen/Betreiber. Diese Meldungen haben unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, zu erfolgen. Zu melden sind die Aufnahme des Betriebs eines Pflegewohnheimes, die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs, jeder Wechsel der Heim- und Pflegedienstleitung, die gänzliche oder teilweise Ruhendstellung sowie die Wiederaufnahme des Betriebs nach einer Ruhendstellung, jede Änderung der Unternehmensform sowie eine allfällige Rechtsnachfolge. Im Fall einer Rechtsnachfolge ist der Meldung auch die diesbezügliche Vereinbarung vorzulegen. Mit dem Einlangen der Meldung samt Nachweis einer Rechtsnachfolge gehen die Rechte und Pflichten aus der Betriebsbewilligung auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger über.

Zu § 25 (Entzug der Betriebsbewilligung):

Abs. 1 regelt den Entzug der Betriebsbewilligung in jenen Fällen, in denen einem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen worden ist. Die Betriebsbewilligung ist gänzlich oder soweit möglich teilweise zu entziehen, wenn die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner, insbesondere deren Pflege, Betreuung und Versorgung nicht gesichert ist und wenn die personellen Vorgaben (§ 32) nicht eingehalten werden. Überdies, wenn die bewilligte Höchstzahl an Bewohnerinnen/Bewohnern bzw. Pflegebetten überschritten oder eine sonstige wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt wird (Auffangtatbestand).

Nach Abs. 2 ist die Betriebsbewilligung auch zu entziehen, wenn die Betreiberin/der Betreiber oder das Pflegepersonal (§ 32) wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Strafe (z. B. Betrug, Körperverletzung, Diebstahl, Tötung, Mord) erfolgt ist, die einen einwandfreien Betrieb des Pflegewohnheims oder professionelle Pflege und Betreuung nicht erwarten lässt.

Abs. 3 bestimmt, dass die der Behörde für die Verlegung der Bewohnerinnen/Bewohner entstehenden Kosten von der Betreiberin/vom Betreiber zu tragen sind.

Zu § 26 (Erlöschen der Betriebsbewilligung):

Die Betriebsbewilligung erlischt ex lege, wenn die Betreiberin/der Betreiber den Betrieb des Pflegewohnheims einstellt oder länger als nach § 23 Abs. 10 zulässig, ruhend stellt, mit Verständigung oder Kenntnis der Landesregierung.

Zu § 27 (Anerkennung von Pflegewohnheimen):

Abs. 1 regelt die Anerkennung von Pflegewohnheimen sowie von Pflegeeinrichtungen, die über eine Betriebsbewilligung nach dem Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 verfügen. Anerkannt werden sollen vorrangig Pflegewohnheime gemeinnütziger und öffentlicher Einrichtungen. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Anträgen gemeinnütziger oder öffentlicher Einrichtungen und nicht gemeinnütziger Rechtsträger, dem Antrag von gemeinnützigen/öffentlichen Rechtsträgern bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen stattzugeben ist. Sollte dann noch ein Bedarf an Betten gegeben sein, kann nicht gemeinnützigen Trägern eine Anerkennung erteilt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, neben einem Bedarf an Pflegebetten gemäß der Verordnung nach Abs. 3 auch eine Errichtungsbewilligung für das anzuerkennende Pflegewohnheim. Überdies darf kein Ausschließungsgrund gemäß § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 3, der zum Erlöschen oder Entzug der Anerkennung geführt hat, vorliegen. Mit der Anerkennung ist das Recht verbunden, mit dem Land die mit Bescheid festgelegte Tagsatzkategorie (Abs. 9) zu verrechnen.

Abs. 2 bestimmt, dass ein Antrag auf Anerkennung frühestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung gestellt werden darf. Dies ist darin begründet, dass schon die wesentlichsten Voraussetzungen für ein zu errichtendes Pflegewohnheim feststehen sollten und folglich absehbar ist, dass ein gegebener Bedarf auch gedeckt werden wird. Zur Absicherung der Antragstellerinnen/Antragsteller kann die Landesregierung über die Anerkennung auch vor Erteilung der beantragten Errichtungsbewilligung entscheiden. Die Anerkennung wird in diesen Fällen aber erst mit Rechtskraft der Errichtungsbewilligung rechtswirksam. Umfasst die Errichtungsbewilligung eine geringere Anzahl an Pflegebetten als anerkannt worden sind, hat die Landesregierung den Anerkennungsbescheid von Amts wegen abzuändern.

Abs. 3 sieht, wie schon bisher vor, dass die Landesregierung den Bedarf an Pflegebetten durch Verordnung für die politischen Bezirke Graz und Graz-Umgebung (gemeinsam) sowie für die übrigen Bezirke festzulegen hat. In dieser Verordnung sind Pflegebetten mit und ohne Psychiatriezuschlag gesondert auszuweisen. Bei der Festlegung des Bedarfs ist auf demografische, sozioökonomische und gesundheits- und pflegebezogene (z. B. Pflegebedürftigkeit) Daten sowie auf die Struktur und Inanspruchnahme aller Pflege- und Betreuungsdienstleistungen Bedacht zu nehmen sowie der Bedarfs- und Entwicklungsplan und bereits erteilte Anerkennungen zu berücksichtigen. Pflegebetten mit Psychiatriezuschlag sind Bewohnerinnen/Bewohnern vorbehalten, denen im Kostenübernahmebescheid ein Psychiatriezuschlag (Abs. 8 Z 1) zuerkannt wurde.

Abs. 4 stellt klar, dass die vorstehenden Absätze auch für eine Erhöhung der Anzahl an Pflegebetten gelten.

Nach Abs. 5 soll, wenn eine Betreiberin/ein Betreiber den Betrieb ihres/seines anerkannten Pflegewohnheimes unmittelbar, d.h. in einem sehr engen zeitlichen Naheverhältnis, in ein anderes Pflegewohnheim innerhalb desselben politischen Bezirks verlegt, das über eine Betriebsbewilligung verfügt, die Anerkennung auf dieses Pflegewohnheim übergehen und hierfür keine Anerkennung erforderlich sein, da der Bedarf an Pflegebetten weiterhin gedeckt ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Renovierung eines Pflegewohnheimes am bisherigen Standort unrentabel ist und stattdessen von derselben Betreiberin/demselben Betreiber ein neues Pflegewohnheim an einem anderen Standort im Bezirk errichtet wird. Die Verlegung und Aufnahme des Betriebs sind der Landesregierung spätestens 14 Tage vor der Durchführung anzuzeigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Landesregierung bescheidförmig festzustellen, dass die Anerkennung erloschen ist.

Abs. 6 bestimmt, dass Abs. 5 sinngemäß gilt, wenn der Betrieb eines anerkannten Pflegewohnheimes mit einem/mehreren anerkannten und betriebsbewilligten Pflegewohnheimen innerhalb eines Bezirkes zusammengelegt wird.

Abs. 7 sieht vor, dass bei einem Wechsel der Betreiberin/des Betreibers und unmittelbarer Fortführung des Betriebs des Pflegewohnheimes entsprechend der erteilten Errichtungs- und Betriebsbewilligung, mit dem

Einlangen der Meldung eines solchen Rechtsübergangs, der die Vereinbarung über den Rechtsübergang anzuschließen ist, die Anerkennung auf die neue Betreiberin/den neuen Betreiber übergeht.

Nach Abs. 8 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen betreffend die Tagsatz-Kategorien und die Höhe des verrechenbaren Tagsatzes von Pflegebetten für Bewohnerinnen/Bewohner mit und ohne Psychiatriezuschlag und für die Kurzzeit- und Übergangspflege, die Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen Land bzw. Stadt Graz und den Einrichtungen, wie die Möglichkeit der Weiterverrechnung der Tagsätze im Fall der Abwesenheit (Verrechnung von Zusatzleistungen), sonstige Rahmenbedingungen, insbesondere Aufnahmemodalitäten, Meldepflichten, Änderung der Unternehmensstruktur und der betriebswirtschaftlichen Daten zu erlassen.

Abs. 9 bestimmt, dass die Tagsatz-Kategorie für jede Einrichtung mit Bescheid der Landesregierung festzulegen ist.

Zu § 28 (Entzug der Anerkennung):

Nach Abs. 1 ist eine Anerkennung zu entziehen, wenn die Ab- und Verrechnungsbestimmungen wiederholt verletzt wurden, wobei in diesem Fall Betreiberinnen/Betreibern innerhalb von fünf Jahren ab Entzug der Anerkennung keine Anerkennung mehr erteilt werden darf (Abs. 3).

Nach Abs. 2 ist die Anerkennung auch zu entziehen, wenn anerkannte Pflegebetten in einem Zeitraum von 3 Jahren zu durchschnittlich weniger als 80 % belegt wurden und wenn aus diesem Grund der Bedarf an Pflegebetten nicht gedeckt werden kann.

Zu § 29 (Erlöschen der Anerkennung):

Bei Vorliegen der in dieser Bestimmung festgelegten Tatbestände erlischt die Anerkennungen ex lege. Dies ist der Fall, wenn die Errichtungsbewilligung wegen Fristablauf erloschen ist, wenn der Betrieb nicht innerhalb von drei Monaten ab Erteilung der Betriebsbewilligung aufgenommen worden ist, soweit die Betriebsbewilligung entzogen wurde oder erloschen ist, die Betreiberinnen/Betreiber schriftlich auf die Anerkennung verzichten, der Betrieb länger als ein Jahr ruhend gestellt ist oder soweit er eingestellt wird. Im Fall der Z 3 (Entzug der Betriebsbewilligung) ist der Betreiberin/dem Betreiber innerhalb von fünf Jahren keine neue Anerkennung zu erteilen.

Zu § 30 (Sicherstellung von Einrichtungen):

Wenn der Bedarf an Pflegebetten nicht durch anerkannte Einrichtungen gedeckt werden kann und auch keine Möglichkeit besteht, Einrichtungen in anderen Bundesländern in Anspruch zu nehmen, dann soll, wie schon bisher, das Land verpflichtet sein, die Deckung des Bedarfs sicherzustellen.

Zu § 31 (Heimstatut):

Für jedes Pflegewohnheim ist ein Heimstatut zu erlassen, das die Pflege-, Betreuungs- und Unterkunftsleistungen sowie die rechtlichen Beziehungen zwischen Betreiberin/Betreiber und Bewohnerinnen/Bewohnern regelt (Abs. 1).

In Abs. 2 werden die Mindestinhalte des Heimstatuts festgelegt.

Zu § 32 (Personalausstattung):

Nach Abs. 1 dürfen Pflegewohnheime nur betrieben werden, wenn das entsprechende Fach- und Hilfspersonal im erforderlichen Ausmaß beschäftigt. Gefordert ist folglich ein Anstellungsverhältnis, weshalb eine freiberufliche Tätigkeit ausgeschlossen ist. Für die Pflege muss jederzeit entsprechend ausgebildetes Personal anwesend sein. Die unmittelbare Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner ist dem Fachpersonal vorbehalten. Das Hilfspersonal, wie Reinigungs-, Service-, Küchen- und Wäschepersonal, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Gärtnerinnen/Gärtner, hat insbesondere technische und hauswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen und ist bei der Berechnung des Personalschlüssels (Abs. 2) nicht zu berücksichtigen. Für das Fachpersonal hat die Pflegedienstleitung und für das Hilfspersonal die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung gesonderte Dienstpläne zu führen. Die Dienstpläne des Fachpersonals haben die Angaben über die Qualifikation, das Beschäftigungsausmaß, die Soll-Stunden, die Rufbereitschaften und ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen (Legenden) auszuweisen sind. Die Dienstpläne müssen bis spätestens 15. des Monats für den folgenden Monat erstellt

sein. Die Ist-Stunden sowie Änderungen des Dienstplanes, insbesondere auf Grund von Stellvertretungen, sind tagesaktuell auf dem Dienstplan nachzutragen.

Die Berechnung des Fachpersonals erfolgt nach der Anzahl der Bewohnerinnen/Bewohner und deren Pflegebedarf. Der Pflegebedarf ergibt sich aus der jeweiligen PflegegeldEinstufung. Hat die Bewohnerin/der Bewohner noch keine PflegegeldEinstufung, weil insbesondere das Einstufungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist der Berechnung die Pflegegeldstufe 4 zu Grunde zu legen (Abs. 2).

Nach Abs. 3 ist die Landesregierung verpflichtet, nähere Regelungen betreffend Personalschlüssel und die Qualifikation des Fachpersonals, die Ausbildungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung des Personals und die Besetzung von Nachtdiensten zu erlassen, wobei für Kurzzeit- und Übergangspflege sowie für Bewohnerinnen/Bewohner mit fachärztlich psychiatrischen Diagnosen eigene Regelungen vorzusehen sind.

Abs. 4 sieht vor, dass Betreiberinnen/Betreiber, sofern sie nicht selbst über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, eine Person, die über die Qualifikation nach dem GuKG verfügt, als Pflegedienstleitung beschäftigen müssen. Die von der Pflegedienstleitung wahrzunehmenden Aufgaben sind in § 26 GuKG geregelt. Eine Pflegedienstleitung kann im Fall einer Vollbeschäftigung in einem Pflegewohnheim oder in zwei oder mehreren Pflegewohnheimen unterschiedlicher Betreiberinnen/Betreiber mit insgesamt höchstens 70 bewilligten Betten beschäftigt sein. In diesem Fall ist keine DGKP-bmM zu beschäftigen. Eine Pflegedienstleitung kann bei Vollbeschäftigung auch in zwei bis höchstens vier Pflegewohnheimen derselben Betreiberin/desselben Betreibers in der Steiermark mit höchstens insgesamt 140 Betten beschäftigt werden. In diesen Fällen sind in jedem dieser Pflegewohnheime DGKP-bmM namhaft zu machen und zu beschäftigen. Die DGKP-bmM soll mit den Aufgaben der Pflegedienstleitung in jenem Ausmaß betraut werden, das von einer Pflegedienstleitung, würde sie nur im jeweils betroffene Pflegewohnheim beschäftigt, erbracht werden müsste. Die Stellvertretung der Pflegedienstleitung darf nicht von der DGKP-bmM durchgeführt werden, ohne dass diese selbst vertreten wird.

Abs. 5 bestimmt, welche Daten betreffend die Pflegedienstleitung und die DGKP-bmM am Dienstplan einzutragen sind. Dieser Dienstplan muss von der Pflegedienstleitung bis spätestens 15. des Monats für den folgenden Monat erstellt sein. Änderungen des Dienstplanes, insbesondere auf Grund von Stellvertretungen, sind tagesaktuell auf dem Dienstplan nachzutragen.

Gemäß Abs. 6 kann die Landesregierung zu Abs. 4 und 5 durch Verordnung nähere Regelungen erlassen.

Nach Abs. 7 haben Betreiberinnen/Betreiber für den Fall einer Verhinderung (Krankheit, Urlaub oder Aus-, Weiter- oder Fortbildung und dgl.) der Pflegedienstleitung/DGKP-bmM für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Pflegedienstleitung wird für diese Stellvertretungen ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Stellvertretungen dürfen nur bei Verhinderungen, nicht aber bei regelmäßigen Abwesenheiten (Beschäftigung in einer anderen Einrichtung, Nebenbeschäftigungen, bspw. als Tagesmutter) eingesetzt werden. Ab der neunten Woche der Verhinderung sind die Stellvertretungen nicht mehr bei der Berechnung der Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen.

Nach Abs. 8 hat die Betreiberin/der Betreiber der Landesregierung jeden Wechsel in der Person der Pflegedienstleitung und der DGKP-bmM zu melden.

Nach Abs. 9 ist für die Organisation, Qualitätssicherung und Leitung der Verwaltung eine Heimleitung sowie eine Ansprechperson anzustellen, die die Heimleitung im Fall ihrer Verhinderung (Krankheit, Urlaub oder Aus-, Weiter- oder Fortbildung und dgl.) vertritt. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Qualifikation und die Aufgaben der Heimleitung und der Ansprechperson näher zu regeln sowie je nach Größe des Pflegewohnheimes das zeitliche Ausmaß für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sowie diesbezügliche Dokumentationspflichten festzulegen.

Zu § 33 (Verschwiegenheitspflicht):

Diese Bestimmung verpflichtet nicht nur Betreiberinnen/Betreiber, sondern das gesamte Personal von Pflegewohnheimen zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten der Bewohnerinnen/Bewohner des Pflegewohnheimes. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt dabei über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Zu § 34 (Pflegedokumentation):

Die Verpflichtung zur Führung einer Pflegedokumentation ergibt sich, sofern gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen gesetzt werden, aus § 5 GuKG. Nach dieser Bestimmung sind

Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung und Pflegemaßnahmen zu dokumentieren (vgl. Z 4). Darüber hinaus sind insbesondere auch die persönlichen Daten und Wünsche der Bewohnerinnen/Bewohner, deren Vertretung und Vertrauenspersonen, Daten der Aufnahme, ärztliche Anordnungen und deren Durchführung zu dokumentieren.

Zu § 35 (Sicherstellung der ärztlichen Versorgung):

Die Pflegedienstleitung und die DGKP-bmM haben im Bedarfsfall unverzüglich eine Ärztin/einen Arzt oder die Rettung anzufordern.

Zu § 36 (Ausnahmen in Katastrophen- und Krisenfällen):

Nach Abs. 1 können, wie schon bisher, von Amts wegen oder auf Antrag auf Grund von Katastrophen/Krisen, wie Überschwemmung von Bewohnerbereichen, Hangrutschungen, Pandemien, mit Bescheid der Landesregierung Ausnahmen betreffend Errichtungs- und Betriebsbewilligung und die Personalausstattung gewährt werden. Durch diese Ausnahmen muss aber die unumgänglich erforderliche Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner sichergestellt sein. Ist das nicht möglich, kann die Behörde auch eine Verlegung der Bewohnerinnen/Bewohner in andere Pflegewohnheime anordnen. Erforderlichenfalls können Pflegewohnheime auch verpflichtet werden, Bewohnerinnen/Bewohner vorübergehend aufzunehmen.

Abs. 2 bestimmt, was Inhalt von Bescheiden nach Abs. 1 zu sein hat.

2. Abschnitt (Pflegeplätze):

Zu § 37 (Pflegeplätze):

Abs. 1 definiert den Begriff „Pflegeplätze“. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen, wie schon bisher, weniger als sieben nicht haushaltsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Gehören dem Haushaltsverband Personen an, die Pflegegeld beziehen, verringert sich Anzahl von sieben um diese Personen.

Abs. 2 bestimmt jene Personen, die als „einem Haushaltsverband angehörig“ gelten.

Zu § 38 (Bewilligung, Entzug der Bewilligung):

Pflegeplätze dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung betrieben werden (Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt, welche Angaben und Nachweise Bewilligungsanträge zu enthalten haben. Das sind insbesondere persönliche Daten der Betreiberinnen/Betreiber, deren Eignung und Qualifikation und die Anzahl der zu betreuenden Bewohnerinnen/Bewohner.

Nach Abs. 3 hat die Unterbringung der Bewohnerinnen/Bewohner in Ein- oder Zweibettzimmern zu erfolgen und es werden die Richtgrößen für die Zimmer mit 14 m² Einzelzimmer und 22 m² Doppelzimmer, jeweils ohne allfällige Vorräume zu den Nasszellen, bestimmt. Diese Nichteinbeziehung der Flächen von Vorräumen betrifft Pflegeplätze, die vor der Novelle des Stmk. Baugesetzes im Jahr 2011 bewilligt wurden, weil für diese die Errichtung von Vorräumen zu den Nasszellen, als Trennung zu Aufenthaltsräumen, verpflichtend vorgeschrieben waren (siehe § 70 und § 109 BauG in der Fassung vor der Novelle im Jahr 2011). Mit dieser Novelle wurde diese Vorgabe aufgehoben und es war daher nicht mehr erforderlich Vorräume zu errichten.

Nach Abs. 4 gelten die für Pflegewohnheime geltenden Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflichten, die Pflegedokumentation (eingeschränkt auf § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 7 bis 9) und den Datenschutz sinngemäß auch für Pflegeplätze. Überdies werden Betreiberinnen/Betreiber für den Fall, dass sie nicht selbst über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, verpflichtet, das für die Pflege und Betreuung erforderliche Fachpersonal heranzuziehen und dessen Einsatzzeiten sowie erbrachte Tätigkeiten zu dokumentieren.

Abs. 5 ermöglicht die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen), um die erforderlichen baulichen, brandschutztechnischen, personellen, hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen und eine fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

Abs. 6 sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Vorschreibung von Nebenbestimmungen vor, wenn mit den ursprünglich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der Pflegeplatz sonst nicht die erforderliche

technische Sicherheit oder fachgerechte Pflege und Betreuung gewährleistet. Die Behörde hat aber unter möglicher Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

Abs. 7 verpflichtet die Behörden, die Behebung von festgestellten Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist bescheidförmig aufzutragen.

Abs. 8 werden die Gründe, aus denen eine Bewilligung zu entziehen ist, festgelegt.

3. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen):

Zu § 39 (Aufsicht):

Die Landesregierung ist als Aufsichtsbehörde verpflichtet, Pflegewohnheime und Pflegeplätze mindestens einmal im Jahr ohne vorherige Anmeldung zu kontrollieren (Abs. 1). Kontrollen können auch am Wochenende oder in der Nacht stattfinden. Den Organen der Behörde sind daher auch zu diesen Zeiten Zutritt zur Einrichtung sowie erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Nach Abs. 2 ist den Organen der Aufsichtsbehörde uneingeschränkter Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Pflegewohnheime und Pflegeplätze zu gestatten und es sind ihnen alle für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und jederzeit unverzüglich Einsicht in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Pflegedokumentation, Dienstpläne, Personalunterlagen, zu gewähren. Auf begründetes Verlangen sind Abschriften oder Kopien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist zu übermitteln oder von den Organen der Aufsichtsbehörde selbst herzustellen. Insbesondere bei Verdacht von Verwaltungsübertretungen kann die bloße Einsichtnahme in die angeführten Unterlagen zu Beweis Zwecken oft nicht ausreichend sein. Aus diesem Grund soll es zulässig sein, Kopien bzw. Abschriften zu fordern oder Aufnahmen mit dem Handy oder vergleichbaren technischen Hilfsmitteln herzustellen.

Abs. 3 statuiert die Verpflichtung der behördlichen Organe, sich auszuweisen.

Abs. 4 regelt die Vorgangsweise bei Feststellung von Mängeln. Die Behebung geringfügiger Mängel kann, auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen, zunächst mit schriftlicher Verfahrensordnung aufgetragen werden. Werden diese Mängel nicht innerhalb der in der Verfahrensordnung vorgegebenen Frist behoben oder liegen schwerwiegende Mängel vor, ist deren Behebung mit Bescheid anzuordnen und hierfür eine angemessene Frist festzulegen. Gleichzeitig mit der Mängelbehebung können auch sonstige Maßnahmen angeordnet werden, um die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner sicherzustellen.

Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde, nach Verständigung der Betreiberin/des Betreibers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person die zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, erforderlichenfalls auch selbst vorzunehmen (Abs. 5). Dies ist auch zulässig, wenn eine Verständigung fehlgeschlagen ist.

Abs. 6 bestimmt, dass die Kosten für die von der Aufsichtsbehörde gesetzten Maßnahmen den Betreiberinnen/Betreibern von der Behörde mit Bescheid vorzuschreiben und von diesen zu tragen sind.

Zum 3. Teil (Schlussbestimmungen):

Zu § 40 (Datenverarbeitung):

Mit dieser Bestimmung wird die rechtliche Grundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 DSGVO zur datenschutzkonformen Abwicklung der Gewährung von Leistungen geschaffen und der dazu erforderliche Datenaustausch ermöglicht. Die datenschutzrechtlichen Regelungen beziehen sich auf den hoheitlichen Bereich (Bewilligungen im Zusammenhang mit Pflegewohnheimen und Pflegeplätzen, Gewährung von Langzeitpflege und -betreuung in Pflegewohnheimen).

Sofern besondere Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden (insb. Gesundheitsdaten), ist Grundlage für diese Datenverarbeitung Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO („die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“). Öffentliches Interesse ist grundsätzlich ein Interesse der gesamten Bevölkerung oder größerer Teile davon bzw. der sozialen Gemeinschaft. Ein solches öffentliches Interesse kann sich auch auf bestimmte Gruppen oder Personen beziehen, wenn dieses spezifische zugleich auch ein allgemeines Interesse darstellt. Allgemeines bzw. öffentliches Interesse der Datenverarbeitung im Bereich des Pflegewesens ist die effiziente Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Pflege, sei es die Sicherstellung von qualitativ geeigneten Einrichtungen, sei es die Gewährung erforderlicher Leistungen. Die automationsunterstützte

Datenverarbeitung der genannten personenbezogenen Datenarten ist für die reibungslose und effektive Wahrnehmung der Aufgaben und Hilfeleistungen im Pflegebereich unabdingbar und damit jedenfalls erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung von Verträgen erhoben und verarbeitet werden, stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen). Soweit dabei auch besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden (insb. Gesundheitsdaten), ist für diese Daten die Zustimmung vom jeweiligen Vertragspartner einzuholen. Es sind daher die datenschutzrelevanten Regelungen für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaft vergeben werden (Förderungen, Zuzahlungen), in die jeweiligen Verträge aufzunehmen und bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Als datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne der DSGVO wird das Amt der Landesregierung in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten bestimmt. Das Amt der Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der Anerkennung von Pflegeheimen, der Bewilligung von Pflegeplätzen und der Aufsicht von Pflegeheimen und Pflegeplätzen sowie zum Zweck der Leistungsabrechnung die in Z 1 und 2 angeführten personenbezogenen Datenarten für die Landesregierung automatisiert zu verarbeiten (Abs. 1). Für die in Abs. 4 angeführten Zwecke dürfen diese Daten auch weiterverarbeitet werden; daraus entstehende anonymisierte Daten können auch veröffentlicht werden.

Dem Amt der Landesregierung obliegt auch die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten der DSGVO hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von der Landesregierung wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

Die verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen den Sozialversicherungsträgern, dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Sozialhilfeträgern, dem Sozialministeriumservice, den Behörden der Bundesfinanzverwaltung sowie den Fremdenbehörden übermittelt werden, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden (Abs. 2).

Im Sinne einer Serviceleistung für Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber von Pflegeheimen ist das Amt der Landesregierung befugt, von Betreiberinnen/Betreibern gemeldete freie Plätze auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht (Abs. 3).

Abs. 5 ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörden zum Zweck der Gewährung von Leistungen gemäß § 5 und § 13, der Entscheidung von Rückzahlungspflichten sowie der Einhebung Kostenbeiträgen und Kostenersätzen sowie der Leistungsabrechnung die in Z 1 bis 5 angeführten personenbezogenen Datenarten automatisiert zu verarbeiten; die rechtliche Grundlage diesbezüglich ist ebenfalls Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO.

Abs. 6 bestimmt, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheit ihrer Datenverarbeitungen im Sinne der DSGVO zu gewährleisten haben.

Als datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne der DSGVO werden die Betreiberinnen/Betreiber von Pflegeheimen und beauftragten Dritten bestimmt und ermächtigt, zum Zweck der Leistungsgewährung die angeführten personenbezogenen Datenarten automatisiert zu verarbeiten (Abs. 7).

Im Rahmen der Aufnahme von Personal ermöglicht diese Regelung den Betreiberinnen/Betreibern von Pflegeheimen die Einholung einer datenschutzkonformen Strafregisterauskunft zum Zweck der Eignungsfeststellung. Eine Strafregisterabfrage darf nur im Rahmen des Einstellungsverfahrens erfolgen, darüberhinausgehende Abfragen sind nicht zulässig (Abs. 8).

Diese Regelung beinhaltet die Verpflichtung von datenschutzrechtlich Verantwortlichen, personenbezogene Daten nach Wegfall des Dokumentationszwecks zu löschen, wobei allfällige längere Fristen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. StKAG) zu berücksichtigen sind (Abs. 9). Das gilt nicht für Strafregisterauszüge und Sonderauskünfte zu Sexualstraftäterinnen/Sexualstraftätern. Diese Daten sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

Zu § 41 (Verweise):

Verweise auf Landesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung und Verweise auf Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils angeführte Fassung.

Zu § 42 (EU-Recht):

Es wird die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates („Blaue Karte“), ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, umgesetzt (siehe § 15 Abs. 1 Z 2).

Zu § 43 (Behörden):

Soweit im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Behörde genannt ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständig.

Zu § 44 (Auskunftsrechte und Mitwirkungsverpflichtungen):

Auf Grund des Bestehens zahlreicher Datenbanken können im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die für das Ermittlungsverfahren erforderlichen Daten durch die Behörde selbst eingeholt werden und müssen zur Verifizierung der Angaben nicht mehr in jedem Fall von der Antragstellerin/vom Antragsteller und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger vorgelegt werden. Damit der Datenabruf transparent und rechtmäßig erfolgt, werden in Abs. 1 die Datenbanken, auf die seitens der Behörde zugegriffen werden darf, abschließend aufgelistet.

In Abs. 2 werden die Amtshilfeverpflichtungen konkretisiert und die Stellen benannt, die die Behörde beim Vollzug dieses Gesetzes in Form von Auskunftserteilung und Datenübermittlung zu unterstützen haben.

Erachtet die Behörde die Vorlage von Nachweisen für erforderlich, so hat sie dies der betreffenden Person schriftlich aufzutragen. Die Frist dazu muss angemessen festgesetzt werden und hat mindestens eine Woche zu betragen (Abs. 3).

Abs. 4 regelt die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Betreiberinnen/Betreibern von Pflegeheimen und beauftragten Dritten gegenüber der Landesregierung.

Nach Abs. 5 sind Betreiberinnen/Betreiber von Pflegeheimen und beauftragte Dritte verpflichtet, unrichtige Daten gemäß Abs. 4 Z 2 unverzüglich zu korrigieren.

Zu § 45 (Befreiung von Verwaltungsabgaben):

Verfahren gemäß § 5 und § 14 sind von den landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit. Werden in diesen Verfahren nichtamtliche Sachverständige beigezogen, sind deren Kosten von Amts wegen zu tragen.

Zu § 46 (Eigener Wirkungsbereich):

Es wird entsprechend Art. 118 Abs. 2 B-VG bestimmt, dass die den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Zu § 47 (Strafbestimmungen):

In Abs. 1 werden alle Tatbestände festgelegt, die eine Verwaltungsübertretung darstellen.

Abs. 2 legt die Strafhöhe nach der Schwere der Tat in unterschiedlicher Höhe der zu verhängenden Geldstrafen fest. Auf Grund der Schwere der Tat und der für Bewohnerinnen/Bewohner verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit, sollen der Betrieb eines Pflegeheimes oder Pflegeplatzes ohne behördliche Bewilligung unter Mindeststrafe gestellt werden.

Zu § 48 (Rückwirkung von Verordnungen):

Die Landesregierung wird ermächtigt, Verordnungen auch rückwirkend zu erlassen. Voraussetzung für die Erlassung rückwirkender Verordnungen ist einerseits, wie für jede Verordnung, eine gesetzliche Grundlage und andererseits die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung für eine Rückwirkung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes.

Zu § 49 (Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 enthält die Übergangsbestimmung für Psychiatrische Familienpflegeplätze. Solche Pflegeplätze sollen bis längstens bis 31. Dezember 2030 nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) weiterbetrieben werden können.

Abs. 2 stellt klar, dass Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund des SHG bescheidförmig zuerkannt sind, weiterzugewährt sind. Hierfür sollen auch die diese Leistung betreffenden Bestimmungen des SHG weitergelten.

Abs. 3 stellt klar, dass für die von einer Gemeinde/einem Gemeindeverband im Zeitpunkt gemäß § 44m SHG betriebenen Tageszentren, die die vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards nicht erfüllen, § 44m SHG weiterhin gilt.

Abs. 4 stellt klar, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 (StPHG 2003) bewilligte Pflegeheime als Pflegewohnheime im Sinne dieses Gesetzes gelten. Diese Pflegeheime sind aber verpflichtet, der Landesregierung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes Sicherheitskonzepte für die vorübergehende Sicherstellung der elektrischen Versorgung und ein Konzept für Notstromversorgung vorzulegen und diese binnen zwei Jahren umzusetzen. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gutachten, die gemäß § 15 Abs. 9 StPHG 2003 vorgelegt wurden, sollen als Gutachten im Sinne dieses Gesetzes gelten. Für ihre Evaluierung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abs. 5 sieht vor, dass gemäß § 13a SHG erteilte Anerkennungen für Pflegeheime als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.

Nach Abs. 6 sollen Anträge auf Bewilligung eines Pflegeheimes nach den Bestimmungen des StPHG 2003, deren Entscheidung die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch offen ist, als Anträge auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung gelten. Soweit diese Anträge den Vorgaben gemäß § 22 Abs. 2 nicht entsprechen, sind die erforderlichen Ergänzungen innerhalb der von der Behörde vorgegebenen Frist nachzureichen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Abs. 7 bestimmt, dass Anträge auf Anerkennung gemäß § 13a SHG, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht entschieden wurde, als Anträge auf Anerkennung gemäß § 27 gelten.

Mit Abs. 8 wird klargestellt, dass Heimleiterinnen/Heimleiter, die vor oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 91/2022, das ist der 8. Dezember 2022, als Heimleiterin/Heimleiter tätig waren, über die erforderliche Qualifikation im Sinne dieses Gesetzes verfügen.

Abs. 9 stellt klar, dass für erfolgte Sicherstellungen nach dem SHG die, die Sicherstellung betreffenden Bestimmungen des SHG weitergelten sollen.

Nach Abs. 10 sollen auch Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Vertrag gemäß § 13 SHG in der Fassung LGBl. Nr. 103/2005 besteht, als anerkannte Einrichtungen nach diesem Gesetz gelten.

Abs. 11 bestimmt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 9, § 10, § 13, § 14 und § 31 SHG anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu beenden sind und dass für diese Leistungen die sie betreffenden Bestimmungen des SHG weitergelten.

Abs. 12 stellt sicher, dass bestehende Verträge über die Erbringung der Leistung im Rahmen Betreutes Wohnen mit nichtgemeinnützigen Dritten weitergelten und in Hinblick auf die Grundleistung und Qualitätsrichtlinie angepasst werden dürfen.

Zu § 50 und § 51 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Das StPBG soll mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das Steiermärkische Pflegeheimgesetz und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz außer Kraft treten.

Zu Art. 2 (Novelle des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit a und b):

Jene Leistungen des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG), die wie derzeit auf Basis des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes nach dieser Bestimmung zwischen dem Land und den Gemeinden im Verhältnis 60:40 finanziert wurden, werden übernommen (lit. a).

Die Leistung Tagesbetreuung (§ 7 StPBG), die bisher auf Basis des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 60:40 finanziert wurde, wird übernommen (lit. b).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für Finanzausgleichsgesetzes 2024 angepasst. Diese Änderung wird mit 1. Jänner 2026, entsprechend dem Inkrafttreten des FAG 2024, in Kraft gesetzt.

Zu Z 3 (§ 4a):

Die Berechnung der Umlagen gemäß § 2, § 3 und § 4 StSPLFG hat fallweise gezeigt, dass die (monatlichen) Vorschüsse der Ertragsanteile nicht ausreichen, um die Umlagen zu bedecken. Um eine regelmäßige (vollständige) Zahlung der Umlagen durch betroffene Gemeinden sicherzustellen, ist es erforderlich, dass das Land die unbedeckten Umlagen einfordern kann. Die Gemeinde hat die unbedeckte Umlage binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Zu Z 4 (§ 7):

Der Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 wird auf das Finanzausgleichsgesetz 2024 angepasst. Diese Änderung wird mit 1. Jänner 2026, entsprechend dem Inkrafttreten des FAG 2024, in Kraft gesetzt.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 8 Abs. 3, 5 und 6):

Soweit die (monatlichen) Ertragsanteilvorschüsse je Gemeinde zur Bedeckung etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aufgrund der Abrechnungen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes für das Haushaltsjahr 2023 bzw. für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 im Jahr 2024 nicht ausreichen, kann das Land diese (teilweise) unbedeckten Verbindlichkeiten einfordern. Die Gemeinde hat diese Verbindlichkeit binnen 14 Tage zu bezahlen.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2):

Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 für Finanzausgleichsgesetzes 2024 angepasst. Diese Änderung wird mit 1. Jänner 2026, entsprechend dem Inkrafttreten des FAG 2024, in Kraft gesetzt.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 3):

Nachdem die Sozial- und Pflegeleistungsumlage in einem Übergangszeitraum bis 2031 unterschiedlich berechnet wird, wird korrespondierend zur Regelung des § 2 iVm § 4a auch für diesen Teil der Umlage eine Einforderung der unbedeckten Umlage ermöglicht.

Zu Z 9 (§ 14):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Art. 3 (Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes):

Zu Z 1 (Änderungen des Inhaltsverzeichnisses):

Die vorgeschlagenen Änderungen der gegenständlichen Novelle erfordern auch eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 3 Z 8):

Auf Grund des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes entfällt die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):

Es wird festgelegt, dass die Hilfeleistungen „Hilfe in Tageseinrichtungen“ gemäß § 16, „Freizeitgestaltung“ gemäß § 21a sowie „Familienentlastung“ gemäß § 22 auch ambulant erbracht werden können. Zudem werden Verweise auf die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“ gelöscht. Ebenso werden die Verweise entsprechend der neuen Regelung des § 47 angepasst.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 Z 2)

Die derzeit gesetzlich geregelte Übernahme der Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung und Pflege für die Teilnahme an der Kinderbetreuung in (heilpädagogischen) Kindergärten (§ 7 Abs. 1 Z 2) soll auf Kinderkrippen iS StKBBG ausgedehnt werden. Da derzeit diese Leistung über Förderungen abgedeckt werden können, entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Um auch für Kinder mit Behinderung, die keine Schulassistenzeleistung erhalten, die Fahrtkosten übernehmen zu können, wird § 7 Abs. 2 dahingehend ergänzt; dies betrifft insbesondere Kinder, deren Betreuungsbedarf bereits durch die allgemeine Sonderschule gedeckt wird und daher über keinen Bescheid gemäß dem StSchAG verfügen. Im Einzelfall können somit auch ausschließlich die durch den behinderungsbedingten Mehrbedarf anfallenden Fahrtkosten übernommen werden, auch wenn keine Leistungen nach Abs. 1 oder nach dem StSchAG in Anspruch genommen werden.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3):

Der Terminus „Taschengeld“ wird vorwiegend mit finanziellen Zuwendungen von Erziehungsberechtigten an Kinder und Jugendliche assoziiert. Die terminologische Verwendung im Kontext des StBHG führt zu einer diskriminierenden Infantilisierung von Menschen mit Behinderung und soll daher mit der gegenständlichen Novelle durch den Begriff „Zuwendung“ ersetzt werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2 Z 6):

Der Terminus „Taschengeld“ wird durch „Zuwendung“ ersetzt. Es darf auf die Ausführungen zu Z 6 verwiesen werden.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Verweise auf die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“ entfallen.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 2):

Es wird festgelegt, dass die monatliche Zuwendung gemäß § 16 nur bei der Inanspruchnahme von teilstationären Hilfeleistungen gebührt.

Zu Z 10 (§ 19):

Auf Grund des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes entfällt die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“ zur Gänze.

Zu Z 11 und 12 (§ 21 Abs. 1 und § 22a):

Verweise auf die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“ entfallen.

Zu Z 13 (§ 33 Abs. 1 lit. c):

Der Begriff „Taschengeld“ wird durch den Begriff „Zuwendung“ ersetzt. Es darf auf die Ausführungen zu Z 6 verwiesen werden. Zudem wird die antiquierte Wortfolge „einer Anstalt bzw. einem Heim der Sozialhilfe“ durch zeitgemäßere Begriffe ersetzt.

Zu Z 14 (35 Abs. 1 Z 3):

Es soll zukünftig auch die zu Unrecht empfangene Hilfeleistung „Persönliches Budget“ der Rückzahlungspflicht gemäß § 35 unterliegen.

Zu Z 15 und 18 (§ 39 Abs. 1 S 1 und § 42 Abs. 2a Z 2 lit. a):

Verweise auf die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“ werden gelöscht.

Zu Z 16 (§ 39 Abs. 3):

Es wird festgelegt, dass Ansprüche gegen Dritte von den Leistungsberechtigten auf das Land oder die Stadt Graz (vormals Sozialhilfeträger) übergehen. Die Zuständigkeit von Land und Stadt Graz folgt aus § 3 StSPLFG. Die Verfolgung der Ansprüche besorgen die Bezirkshauptmannschaften für das Land als Träger von Privatrechten. Die Stadt Graz besorgt diese Angelegenheiten selbst (vgl. § 3 StSPLFG).

Zu Z 17 (§ 39 Abs. 5):

Es darf auf die Erläuterungen zu Z 16 verwiesen werden.

Zu Z 19 (§ 42 Abs. 4 Z 1 lit. b):

Die Verweise werden entsprechend der neuen Regelung des § 47 angepasst.

Zu Z 20 (§ 42 Abs. 5 Z 2a):

Verweise auf die Hilfeleistung „Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen“ entfallen.

Zu Z 21 und 22 (§ 43 Abs. 1 und 4):

Die Verweise werden entsprechend der neuen Regelung des § 44a (inhaltlich) angepasst.

Zu Z 23 (§ 43a):

Der Bedarf an Plätzen für die vollstationäre, teilstationäre und ambulante Behindertenhilfe soll zukünftig auf Grundlage eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes durch Verordnung festgelegt werden können. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan soll alle fünf Jahre neu erstellt werden. Dadurch soll eine bedarfsgerechte und flächendeckende Hilfe für Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Bei der Festlegung des Bedarfs ist auf die Ziele der Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. „Selbstbestimmung“ und „Teilhabe“ (Partizipation) bezeichnen Unterkategorien bzw. Bedingungen von „Inklusion“ und „Chancengleichheit“ und sind somit greif- und operationalisierbar im Rahmen der Bedarfsplanung. Zudem ist als weiterer Indikator für die Bedarfsplanung auf eine regionale Versorgung zu achten. Dadurch kann einerseits die Wahlmöglichkeit des Menschen mit Behinderung verwirklicht werden, andererseits empirisch sinnvoll gearbeitet werden (z.B. durch den regionalen Vergleich von Versorgungsquoten oder Zeitreihen).

Zu Z 24 (§ 44):

Nach Abs. 1 bedürfen Einrichtungen der Behindertenhilfe künftig einer Errichtungsbewilligung. Der Bewilligungsantrag soll grundsätzlich vor Baubeginn eingebracht werden, um anhand der vorzulegenden Pläne und Konzepte und der Baubewilligung prüfen zu können, ob die zu errichtende Einrichtung dem Stand der Technik und Wissenschaft entspricht. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung in Bescheidform liegt bei der Landesregierung.

Abs. 2 legt den Inhalt des Bewilligungsantrags und die vorzulegenden Nachweise fest, die dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entsprechen müssen. Die Landesregierung kann zu diesen Vorgaben nähere Bestimmungen erlassen.

Nach Abs. 3 ist die Errichtung einer Einrichtung grundsätzlich nur zu bewilligen, wenn für die im Betriebskonzept vorgesehenen Plätze ein Bedarf im Sinne des Bedarfs- und Entwicklungsplanes besteht. Überdies muss der Antrag vollständig sein und dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entsprechen.

Gemäß Abs. 4 ist die Errichtungsbewilligung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu erteilen, wenn der Antrag samt Unterlagen vollständig ist und gewährleistet ist, dass die beantragte Errichtung dem technischen und wissenschaftlichen Standard zur Umsetzung des Betriebskonzepts entspricht.

Die Errichtungsbewilligung erlischt gemäß Abs. 5, wenn innerhalb von zwei Jahren ab deren Rechtskraft keine Betriebsbewilligung erteilt wird. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht von der Einrichtung zu verantworten sind, einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden. Im Fristverlängerungsantrag ist darzulegen, aus welchen Gründen die Frist nicht nachgewiesen werden konnte und glaubhaft zu machen, dass die Betriebsbewilligung innerhalb der beantragten – ein Jahr nicht übersteigenden Frist – nachgewiesen werden kann.

Nach Abs. 6 soll die Errichtungsbewilligung auch erlöschen, wenn die Betriebsbewilligung erlischt oder entzogen wird.

Abs. 7 legt fest, dass im Falle von Änderungen, die sich nach Erteilung der Errichtungsbewilligung und innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 erster oder zweiter Satz ergeben, von der Landesregierung zu prüfen ist, ob diese so wesentlich sind, dass die Errichtungsbewilligung abgeändert werden müsste. In diesem Fall muss die Einrichtung einen entsprechenden Abänderungsantrag stellen, für den die Vorgaben des Abs. 2 gelten, widrigenfalls eine Betriebsbewilligung nicht erteilt wird. Ein solcher Abänderungsantrag bewirkt keine Änderung der gemäß Abs. 5 zweiter Satz laufenden Frist.

Abs. 8 stellt klar, dass auch Um- und Zubauten sowie zusätzliche Betreuungsplätze einer Errichtungsbewilligung bedürfen. Die Bewilligungspflicht für Umbauten besteht nur für solche Änderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung berühren.

Nach Abs. 9 haben Inhaberinnen/Inhaber einer Errichtungsbewilligung der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewilligungsinhaber und Rechtsnachfolger über den Rechtsübergang, ggf. in Form eines Notariatsaktes (z. B. Übergabevertrag), zu melden. Mit dem Einlangen der Meldung samt Nachweis bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Errichtungsbewilligung auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger über.

Zu Z 25 (§ 44a):

Nach Abs. 1 ist der Betrieb von Einrichtungen der Behindertenhilfe von der Landesregierung in Bescheidform zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Einrichtung anhand des vorgelegten Betriebskonzeptes geeignet erscheint (Z 1) und grundsätzlich der Errichtungsbewilligung (Z 3 lit. b) entspricht. Zudem sind die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen derart auszugestalten, dass sie einen zweckentsprechenden Betrieb erwarten lassen (Z 2). Die Betriebsbewilligung setzt überdies einen aktuellen Umsetzungsbericht der getroffenen Maßnahmen der brandschutztechnischen Beschreibung sowie der Konzepte zur Krisenversorgung und Notstromversorgung in der Einrichtung voraus (Z 3 lit. a). Bei Bedarf ist zur Überprüfung ein Ortsaugenschein durchzuführen. Dem Antrag ist eine Fertigstellungsanzeige oder Benützungsbewilligung beizulegen (Z 3 lit. c).

Auch Dienste der Behindertenhilfe, die mobile Hilfeleistungen erbringen, bedürfen nach Abs. 2 einer Betriebsbewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Dienst anhand des vorgelegten Betriebskonzeptes geeignet erscheint und der Antrag samt den geforderten Unterlagen vollständig ist und dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entspricht.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass der Betrieb von Einrichtungen und Diensten auf Grundlage eines Sonderkonzepts von der Landesregierung beauftragt werden kann. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Jedenfalls müssen die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen derart ausgestaltet sein, dass sie einen zweckentsprechenden Betrieb erwarten lassen.

Abs. 4 ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Das kann insbesondere Ergänzungen vorgelegter Gutachten, meist von Brandschutzbeauftragten, betreffen. Durch die Möglichkeit der Nachforderung soll die Bewilligungsfähigkeit hergestellt werden.

Die Betriebsbewilligung kann entsprechend Abs. 5 auch unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden, um die erforderlichen Voraussetzungen sicher zu stellen. Auch erteilte Nebenbestimmungen können befristet werden.

Abs. 6 sieht vor, dass für den Fall, dass sich nach Erteilung der Betriebsbewilligung herausstellt, dass trotz Erfüllung und Einhaltung der Nebenbestimmungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Betreuung von Menschen mit Behinderung nicht hinreichend gewährleistet werden kann, die Vorschreibung weiterer oder geänderter Nebenbestimmungen zulässig ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

der mit der Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

In Abs. 7 wird klargestellt, dass jede Änderung der für die Erteilung der Betriebsbewilligung maßgeblichen Voraussetzungen mitzuteilen und in der Folge zu bewilligen ist.

Nach Abs. 8 haben Inhaberinnen/Inhaber einer Betriebsbewilligung der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unter Vorlage der schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewilligungsinhaber und Rechtsnachfolger über den Rechtsübergang, ggf. in Form eines Notariatsaktes (z. B. Übergabevertrag), anzuzeigen. Mit dem Einlangen der Meldung samt Nachweis bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Errichtungsbewilligung auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger über.

Abs. 9 ermöglicht eine Ruhendstellung des Betriebs einer Einrichtung oder eines Dienstes für die Dauer von höchstens einem Jahr. In diesem Fall bleibt die Errichtungs- und Betriebsbewilligung und die Verrechnungsgrundlage (§ 47) aufrecht. Dieses Recht soll von Einrichtungen und Diensten, insbesondere aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen, in Anspruch genommen werden können. Das Ruhen des Betriebes ist anzuzeigen. Die Frist von einem Jahr kann von der Landesregierung einmal um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn der Betrieb ohne Verschulden der Einrichtung oder des Dienstes nicht fristgerecht wiederaufgenommen werden kann. Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zu stellen.

Die Bestimmung des Abs. 10 entspricht dem geltenden § 44 Abs. 4 und erfährt keine inhaltliche Änderung. Zur Erprobung von neuartigen oder innovativen Hilfeleistungen kann gemäß Abs. 11 ein Pilotprojekt beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu Z 26 (§ 45):

Abs. 1 regelt den Widerruf der Betriebsbewilligung in jenen Fällen, in denen einem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen worden ist. Die Betriebsbewilligung ist gänzlich oder soweit möglich teilweise zu widerrufen, wenn die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung nicht gesichert ist oder wenn die personellen Vorgaben nicht eingehalten werden. Überdies, wenn die Einrichtung oder der Dienst wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Strafe (z. B. Betrug, Körperverletzung, Diebstahl, Tötung, Mord) erfolgt ist, die einen einwandfreien Betrieb der Einrichtung oder des Dienstes nicht erwarten lässt oder eine sonstige wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt wird (Auffangtatbestand).

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 45 Abs. 2 und 3 und erfahren keine inhaltliche Novellierung.

Zu Z 27 (§ 45a):

Die Betriebsbewilligung erlischt ex lege, wenn der Betrieb der Einrichtung oder des Dienstes mit Verständigung oder Kenntnis der Landesregierung eingestellt oder länger als nach § 44a Abs. 9 zulässig ruhend gestellt wird.

Zu Z 28 (§ 46 Abs. 2):

Die Verweise werden entsprechend der neuen Regelung des § 44a angepasst.

Zu Z 29 (§ 47):

Abs. 1 regelt die Anerkennung von Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bescheidform. Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine Errichtungsbewilligung für die anzuerkennende Einrichtung. Anerkannt werden sollen vorrangig gemeinnützige Einrichtungen. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Anträgen gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger Einrichtungen, dem Antrag von gemeinnützigen Einrichtungen bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen stattzugeben ist. Gemeinnützig sind Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff), durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen (§ 35 BAO). Eine Förderung für die Betätigung für gemeinnützige Zwecke ist auch an die Voraussetzungen geknüpft, dass der Rechtsträger nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder seiner sonstigen Rechtsgrundlage und nach seiner tatsächlichen

Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Da die Leistungen nach diesem Gesetz auch aus Landes- und Gemeindemitteln finanziert werden, wird bestimmt, dass allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse möglichst für Zwecke dieses Gesetzes, nämlich zur Verbesserung des Angebotes für die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz und zur Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen von StBHG-Einrichtungen dieser Rechtsträger in der Steiermark zu verwenden sind.

Mit der Anerkennung nach Abs. 1 ist das Recht verbunden, mit dem Land die in der Leistungs- und Entgeltverordnung festgelegten Tagsätze (Abs. 6) bzw. die in der Anerkennung bescheidmäßig festgelegten Tagsätze zu verrechnen.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass ein Antrag auf Anerkennung frühestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung gestellt werden darf. Dies ist darin begründet, dass schon die wesentlichsten Voraussetzungen für eine zu errichtende Einrichtung feststehen sollten und folglich absehbar ist, dass eine Leistungserbringung auch finanziell gedeckt werden wird. Die Anerkennung wird jedenfalls erst mit Rechtskraft der Betriebsbewilligung rechtswirksam. Zur Absicherung der Antragstellerinnen/Antragsteller kann die Landesregierung über die Anerkennung auch vor Erteilung der beantragten Betriebsbewilligung entscheiden.

Abs. 3 sieht vor, dass die Anerkennung von Diensten der Behindertenhilfe eine entsprechende Betriebsbewilligung sowie die Führung als gemeinnütziger Betrieb iSd BAO voraussetzt. Ebenso wie nach Abs. 1 ist die Anerkennung vorrangig an gemeinnützige Dienste zu erteilen.

Betreffend die Antragstellung nach Abs. 3 gilt, dass der Antrag frühestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Betriebsbewilligung gestellt werden kann, aber analog zu Abs. 2 erst mit Rechtskraft ebenjener Bewilligung rechtswirksam wird (Abs. 4).

Überdies können nach Abs. 5 integrative Betriebe und Leistungserbringer, die den Betrieb gemeinnützig führen und über eine adäquate Bewilligung auf Grundlage eines anderen Gesetzes oder Leistungen im Rahmen eines Sonderkonzepts oder Pilotprojekts anerkannt werden.

In Abs. 6 wird festgelegt, dass sich die Verrechnung grundsätzlich nach den in der Leistungs- und Entgeltverordnung festgelegten Entgelte richtet. Im Falle von Sonderkonzepten und Pilotprojekten werden die zu verrechnenden Entgelte bescheidmäßig in der Anerkennung festgelegt (§ 47). Unverändert bleibt die Regelung, dass eine Direktverrechnung mit dem Menschen mit Behinderung nur im Falle von Hilfeleistungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 5 möglich ist.

Bei Vorliegen der in Abs. 7 festgelegten Tatbestände erlischt die Anerkennung ex lege. Dies ist der Fall, wenn die Errichtungsbewilligung wegen Fristablauf erloschen ist, der Betrieb nicht innerhalb von drei Monaten ab Erteilung der Betriebsbewilligung aufgenommen wird, die Betriebsbewilligung entzogen wurde oder erloschen ist oder der Betrieb im Zuge eines Insolvenzverfahrens (teilweise) eingestellt wird.

Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 entsprechen den geltenden § 47 Abs. 4 und 5 und erfahren keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 30 (§ 48 Abs. 1):

Die Regelung wird entsprechend dem neuen Regelungsregime des § 47 angepasst.

Zu Z 31 (§ 49):

Diese Bestimmung regelt die Datenverarbeitung und den zur Abwicklung der Behindertenhilfe unverzichtbaren Datenaustausch. Die Bestimmung führt Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO aus und bezieht sich ausschließlich auf den hoheitlichen Bereich.

Im Bereich des Behindertenwesens werden auch besondere Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet (insb. Gesundheitsdaten). Grundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO („die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“). Öffentliches Interesse ist grundsätzlich ein Interesse der gesamten Bevölkerung oder größerer Teile davon bzw. der sozialen Gemeinschaft. Ein solches öffentliches Interesse kann sich auch auf bestimmte Gruppen oder Personen beziehen, wenn dieses spezifische zugleich auch ein allgemeines Interesse darstellt. Allgemeines bzw. öffentliches Interesse der Datenverarbeitung im Bereich der Behindertenhilfe ist die effiziente Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Behindertenhilfe und damit

die Erreichung der dem StBHG zugrundeliegenden Ziele iSd UN-BRK. Die automationsunterstützte Datenverarbeitung der genannten personenbezogenen Datenarten ist für die reibungslose und effektive Wahrnehmung der Aufgaben und Hilfeleistungen der Behindertenhilfe unabdingbar und damit jedenfalls erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung von Verträgen erhoben und verarbeitet werden, stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen). Soweit dabei auch besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden (insb. Gesundheitsdaten), ist zusätzlich für diese Daten die Zustimmung vom jeweiligen Vertragspartner einzuholen. Es sind daher die datenschutzrelevanten Regelungen für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaft vergeben werden, in die jeweiligen Verträge aufzunehmen und bedürfen folglich keiner gesetzlichen Regelung. Aus Gründen der Einfachheit wird die ganze Bestimmung neu erlassen.

Nach Abs. 1 und 2 werden als datenschutzrechtlich (gemeinsam) Verantwortliche iSd DSGVO das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmt. Sie sind ermächtigt zu den in Abs. 1 und 2 angeführten Zwecken personenbezogene Datenarten automatisiert zu verarbeiten. Bei der gemeinsamen Verarbeitung entscheiden beide Stellen gleichberechtigt über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen, obliegt die Entscheidung allein der Landesregierung.

Klargestellt wird überdies, dass der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden gegenseitig der Zugriff auf die Daten gewährt werden kann, wenn dieser für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Abs. 3 legt fest, dass jeder/jedem der gemeinsam Verantwortlichen die Erfüllung der Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten der DSGVO hinsichtlich jener personenbezogenen Daten obliegt, die im Zusammenhang mit den von ihr/ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einer/einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an die/den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

In Abs. 4 werden technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit festgelegt, die insbesondere die Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der aufgezählten personenbezogenen Datenarten sicherstellen sollen. Die Maßnahmen zielen sowohl auf die in der Verarbeitung verwendeten technischen Systeme als auch mitarbeitende Personen ab.

Entsprechend Abs. 5 dürfen die verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 und 2 den Sozialversicherungsträgern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, dem Träger der Sozialunterstützung, dem Arbeitsmarktservice, dem Sozialministeriumservice, dem Land zur Vollziehung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes und dem Krankenversicherungsträger elektronisch übermittelt werden, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Datenübermittlung erfolgt auf proaktive Anfrage der entsprechenden Stellen.

Im Interesse der Rechtssicherheit werden gemäß Abs. 6 Einrichtungen, Dienste und sonstige Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer gesondert zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt, wobei sie in dieser Rolle jegliche Datenschutzpflichten einer/eines Verantwortlichen wahrzunehmen haben.

Nach Abs. 7 soll es im Rahmen der Anstellung von Personen, Einrichtungen, Diensten und sonstigen Leistungserbringerinnen/Leistungserbringern (Vereinen und Einrichtungen gemäß § 220b StGB) möglich sein, Sonderauskünfte zu Straftäterinnen/Straftätern, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder die Freiheit oder eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zum Nachteil einer wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlosen Person begangen haben, zum Zwecke der Eignungsfeststellung der Person einzuholen, um das Gefährdungspotenzial, welches für Menschen mit Behinderung bestehen könnte zu minimieren. Die Ermächtigung zur Einholung entsprechender Auskünfte gilt ausschließlich für strafrechtliche Verurteilungen, die als „einschlägig“ anzusehen sind und muss restriktiv ausgelegt werden. Da es sich bei strafrechtlich relevanten Daten mit Personenbezug um eine besondere Kategorie von Daten handelt, wird mit der Abfrage und Verarbeitung eine Meldungspflicht im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verknüpft. Darüber hinaus wird in Abs. 8 klar festgehalten, wie lange (personenbezogene) Daten aufzubewahren sind. Die Höchstfrist von 10-Jahren beginnt bereits mit der ersten Handlung der Datenverarbeitung zu laufen. Für strafrechtlich relevante Daten mit Personenbezug wird eine unverzügliche

Pflicht zur Löschung ausdrücklich festgelegt. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang die Löschung der Daten unmittelbar nach ausreichender Überprüfung für den jeweiligen Zweck.

Eine Weiterverarbeitung der genannten Datenkategorien zu statistischen Zwecken soll entsprechend Abs. 9 nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Zu Z 32 (§ 49a):

Nach Abs. 1 soll im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes die Zugriffsmöglichkeit auf diverse Datenportale, wie das Transparenzportal oder das Zentrale Melderegister, zum Überprüfungszweck vorgesehen werden. Die Behörde ist entweder die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung gemäß § 42 Abs. 4.

In Abs. 2 werden – entsprechend der geltenden Regelung in § 49a Abs.2 – konkrete Amtshilfeverpflichtungen geregelt sowie Mitwirkungspflichten von Bundesorganen und -behörden, insbesondere das Arbeitsmarktservice, das Sozialministeriumservice sowie die Fremdenbehörden, festgelegt. Die Pflichten beschränken sich auf die verpflichtete Auskunftserteilung und die Übermittlung von und für behördliche Entscheidungen notwendige, personenbezogenen Daten sowie die Bereitstellung von Sachverständigen. Die Mitwirkungspflicht der genannten Stellen ist insbesondere zur Feststellung des Vorliegens und des Ausmaßes einer Behinderung sowie zur Einkommensberechnung relevant.

Gemäß Abs. 3 sind natürliche Personen, die Dienstgeberinnen/Dienstgeber eines Menschen mit Behinderung sind, die diesen privat betreuen oder gegenüber diesem unterhaltsberechtigt sind, der Behörde gegenüber auskunftspflichtig, soweit es für die Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Der Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem Abs. 1 der bestehenden Datenschutzbestimmung des StBHG. Die Auskunftspflicht umfasst, neben der Gewährung der Einschau in die Akten, Jahresabschlüsse und Gewinn- und Verlustrechnung gegebenenfalls auch die Gewährung der Einschau in sämtliche elektronische Dokumentationen.

Zu Z 33 und 34 (§ 54 und § 55 Abs. 1):

Die Verweise werden entsprechend der neuen Regelungen der §§ 44 ff angepasst.

Zu Z 35 (§ 55a):

Verweise auf Landesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung und Verweise auf Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils angeführte Fassung.

Zu Z 36 (§ 57e):

Es werden Übergangsbestimmungen betreffend das neue Bewilligungssystem für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und die darauf basierende Anerkennung als Verrechnungsgrundlage festgelegt.

Abs. 1 legt fest, dass bereits bewilligte Einrichtungen und Dienste weiterhin als bewilligt iSd § 44a Abs. 1 und 2 gelten. Einrichtungen der Behindertenhilfe sind aber verpflichtet, der Landesregierung innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes ein Krisenvorsorgekonzept sowie ein Konzept für die Notstromversorgung vorzulegen und diese binnen zwei Jahren umzusetzen. Der Nachweis der Umsetzung hat analog zu den Bestimmungen des § 44a Abs. 1 Z 3 lit. a StBHG idF der gegenständlichen Novelle in Form eines Umsetzungsberichtes zu erfolgen. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach Abs. 2 sollen im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erledigte Anträge auf Bewilligung von Einrichtungen nach dem geltenden § 44 Abs. 2 StBHG als Anträge auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung gelten. Soweit diese Anträge den Vorgaben gemäß § 44 Abs. 2 der ggst. Novelle nicht entsprechen, sind die erforderlichen Ergänzungen innerhalb der von der Behörde vorgegebenen Frist nachzureichen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Es wird überdies in Abs. 3 klargestellt, dass offene Anträge auf Bewilligung von Diensten nach dem geltenden § 44 Abs. 3 StBHG als Anträge auf Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten.

Entsprechend Abs. 4 gelten bereits bewilligte Einrichtungen und Dienste auf Grundlage eines Sonderkonzepts weiterhin als bewilligt iSd § 44a Abs. 1 und 2.

Die Durchführung von aktuell laufenden Pilotprojekten bleibt von der Novelle unberührt (Abs. 5).

Abs. 6 regelt, dass Verträge, die entsprechend dem geltenden § 47 mit dem Land zur Verrechnung von Hilfeleistungen abgeschlossen wurden, bis 1. Jänner 2030 bestehen bleiben und als anerkannt iSd § 47 der gegenständlichen Novelle gelten. Um ein angemessenes Übergangsrecht zu schaffen, entfällt bei Antragstellung bis 31. Dezember 2030 das Erfordernis der gemeinnützigen Betriebsführung als Voraussetzung der Anerkennung. Somit sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestehende Vertragspartnerinnen/Vertragspartner noch nicht angehalten, ihre Betriebsführung zum Zwecke der Verrechnung mit dem Land umzustellen.

Klarstellend wird in Abs. 7 ausgeführt, dass Leistungen auf Grund von bestehenden Bescheiden gemäß § 19 bis zum Bescheidende weitergewährt werden.

Zu Z 37 (§ 59 Abs. 30):

Es wird das Inkraft- und Außerkrafttreten geregelt.

Zu Art. 4 (Novelle des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 9):

Die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge soll neben der Konnexleistung für Bezugsberechtigte der Sozialunterstützung (Abs. 1) auf Personen ausgedehnt werden, die über einen befristeten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen und sich rechtmäßig in der Steiermark aufhalten (Abs. 2). Im Gegensatz zur Leistung gemäß Abs. 1 erfolgt die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge gemäß Abs. 2 auf der Grundlage des Privatrechts.

Die Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezugsberechtigter in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt im Bewusstsein, dass prekäre Lebenssituationen vielfach krank machen und Erkrankungen Wege aus der Armut erschweren. Es soll auch der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie eine frühzeitige Behandlung ermöglicht werden. Damit ist aus volkswirtschaftlicher Perspektive auch eine Entlastung des österreichischen Sozialsystems verbunden. Darüber hinaus ist die Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge für das Land nicht nur verwaltungsökonomischer, sondern auch kostengünstiger als die Übernahme der Kosten jeder einzelnen Behandlung etc. Auch die Leistung gemäß Abs. 2 soll nur subsidiär gewährt werden. Es hat daher eine gesetzliche Pflichtversicherung (z. B. wegen Bezugs von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld), eine allfällige Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG und auch eine Versicherung aufgrund der Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 ASVG – soweit diese bereits bestehen – Vorrang gegenüber der Einbeziehung in gesetzliche Pflichtversicherung nach diesem Gesetz. Der Krankenversicherungsschutz umfasst die gleichen Vergünstigungen wie sie für Ausgleichszulagenbezieherinnen/Ausgleichszulagenbezieher bestehen, also nicht nur Sachleistungen insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern bspw. auch die Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card. Soweit für Ausgleichszulagenempfängerinnen/Ausgleichszulagenempfänger Selbstbehalte bestehen, z. B. für Heilbehelfe haben, gelten diese auch für Bezugsberechtigte.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1):

Aufgrund des Entfalls des § 14 SHG durch vorliegende Novelle werden die Bestattungskosten in Zukunft ausschließlich über vorliegende Bestimmung gedeckt. So wird der Personenkreis deutlich ausgeweitet: Zielgruppe sind neben Bezugsberechtigten auch alle anderen verstorbenen Personen, soweit die Kosten einer einfachen Bestattung nicht aus dem Nachlass getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage besteht eine Rückerstattungsverpflichtung nur, wenn Leistungen gemäß § 8 und § 10 wegen Verletzung der Anzeigepflicht, wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden oder trotz rechtzeitiger Bekanntgabe der Änderung durch den Bezugsberechtigten vor Auszahlung von der Behörde nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden konnten.

Wird gegen einen Kürzungsbescheid Beschwerde an das LVwG erhoben, kommt dieser bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufschiebende Wirkung zu. Auf Grund dieser aufschiebenden Wirkung ist derzeit, mangels gesetzlicher Regelung, eine Kürzung von zu Unrecht bezogenen Leistungen während des Beschwerdeverfahrens nicht möglich. Auch wenn der Leistungsempfängerin/dem Leistungsempfänger auf

Grund der aufschiebenden Wirkung während des Beschwerdeverfahrens rechtlich gesehen keine Leistungen gekürzt werden dürfen, wurden ggf. Leistungen dennoch faktisch zu Unrecht ausbezahlt. Es soll daher normiert werden, dass sich die Rückerersatzverpflichtung auch auf jene Leistungen erstreckt, die während des Beschwerdeverfahrens zu Unrecht ausbezahlt wurden. Eine Rückerstattungspflicht besteht selbstverständlich nur, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührt haben.

Da der Begriff „Rechtsmittel“ neben der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (ordentliches Rechtsmittel) auch die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sowie die ordentliche und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (außerordentliche Rechtsmittel) umfasst, soll die vorgeschlagene Regelung auch in diesen Fällen gelten, falls die aufschiebende Wirkung beantragt und zuerkannt worden ist.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 6):

Eine Ratenzahlung iSd § 17 Abs. 3 StSUG ist nur dann möglich, wenn ein Härtefall ausgeschlossen werden kann. Durch die Gewährung einer Ratenzahlung darf die Härtefallklausel nicht umgangen werden.

Zu Z 5 (§ 21):

Es wird festgelegt, dass die Besorgung der Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt. Davon ausgenommen sind Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 12.

Zu Z 6 (§ 32a):

Es wird Inkraft- und Außerkrafttreten geregelt.

Zu Art. 5 (Novelle des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 8 Abs. 3 und 3a und § 26 Abs. 15):

Die in § 32 StPBG vorgesehenen Regelungen betreffend die Pflegedienstleitung und den möglichen Einsatz von Fachkräften aus dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Weiterbildung zum basalen und mittleren Management (DGKP-bmM) sollen nicht erst mit Inkrafttreten des StPBG (1. Jänner 2025), sondern bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten können.

Zu Art. 6 (Novelle des Steiermärkischen Nächtigungsabgabegesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Z 3 lit. b):

Es wird lediglich der Verweis auf Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz durch den Verweis auf vollstationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz ersetzt.

Zu Art. 7 (Novelle des Steiermärkischen Jugendgesetzes):

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 5 Z 2):

Zugleich mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes – StPBG soll das Steiermärkische Sozialhilfegesetz – SHG außer Kraft treten. Dadurch würde der Verweis im Steiermärkischen Jugendgesetz ins Leere gehen und ist daher anzupassen. Der schon bisher für nach dem SHG gewährte Leistungen vorgesehene Entfall jeglicher Kostenersatzpflicht soll auch künftig für nach dem StPBG gewährte Leistungen gelten.

Zu Z 2 (§ 32a Abs. 3):

Die vorgeschlagene Änderung soll gleichzeitig mit dem StPBG in Kraft treten.